

Fischermeyern und Fischerordnungen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **27 (1923-1924)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

St. Andreas ab dem Ror vnd Vischetzen 8 Pfund“; die Fischerordnung von 1777 meldet: Die Gemeind Ipsach verzinset dem Schloß Nidau laut Urbar eine Fischenzen am Ipsachmoos. Ein großer Teil des heutigen Ipsachmooses wird in früheren Zeiten von Wasser bedeckt gewesen sein; in diesem seichten Revier werden die Ipsacher hauptsächlich mit Bähren und einfachen Netzen den Fischfang ausgeübt haben. Hervorzuheben ist der Umstand, daß eine ganze „Gmeind vnd Bursamy“ diese Fischeze verzinste, also wohl auch gemeinsam die dortige Fischerei betrieb. —

III. Fischermeyen und Fischerordnungen.

Während wir schon aus dem 12. und 13. Jahrhundert von gemeinsamen Handlungen der Fischer am Zürichsee, Sempacher- und Bodensee hören,¹⁵² fehlen uns derartige Kunden vom Bielersee bis ins 15. Jahrhundert.

Zu gemeinsamen Abmachungen über Fischereivorschriften und deren Ueberwachung wurden die sogenannten Fischermeyen oder Fischertagungen ins Leben gerufen. Theodor von Liebenau nennt sie die „großartigen Dinggerichte der Fischer“. „Ihr Verlauf bei fröhlicher Geselligkeit und Tanz sollte dazu beitragen, das Freundschafts- und Solidaritätsgefühl unter den „Weidgesellen“ (wie die Fischer auch etwa hießen) zu stärken.

Die ersten großen Fischermeyen umfaßten auffallend weitgespannte territoriale Gebiete. So waren in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Fischer der ganzen Nordschweiz, das heißt der Rhein- und Bodenseegegend bei gemeinsamen Fischermeyen zugegen.¹⁵³ Anno 1397 findet ein Fischermeyen statt zu Baden (Aargau), der beschickt ist von den Vertretern aus dem Gebiete des Rheins, der Limmat, des Untersees, der Glatt (Rümlang), des Zürich-, Vierwaldstätter- und Bielersees. Immer mehr aber

lokalisiert sich der Kreis bei den spätern Fischereitagungen. Die Stromgebiete des Rheins und Bodensees, sowie dasjenige der Aare, das heißt die Städte Bern, Solothurn und Freiburg (inklusive Untertanenländer wie Aargau, Murten) erscheinen fortan gesondert.

Bald bricht die kantonale Souveränität durch, der Kreis verengert sich noch mehr, indem Bern zum Beispiel für die einzelnen Seen besondere Ordnungen aufstellt. Erst in jüngerer Zeit erweitert sich der Kreis wieder: Neben kantonalen Fischereigesetzen sehen wir auch vielversprechende Anfänge einer eidgenössischen Fischereigesetzgebung. Und nun zurück zu den eigentlichen *Fischermeyern*! Nicht daß wir hören, daß die Weidleute vom Bielersee dabei tonangebend gewesen seien; aber sie waren doch auch daran beteiligt. Zuerst beim großen *Fischermeyern* Ao. 1397 in Baden.

Die Pergamenturkunde über diese Tagung¹⁵⁴ gibt sehr interessante Aufschlüsse über das *Wesen dieser Meyern*, so daß es sich lohnt, hierüber etwas ausführlicher zu berichten.

Fischermeyern 1397 am 12. Juni zu Baden.

Die an diesem *Fischermeyern* versammelten Fischer vom Rhein, Zell, Zürich, Rümlang, Biel (wohl auch weitere vom Bielersee) Luzern, Rapperswil stellen Bestimmungen auf über die Abhaltung ihrer Versammlungen, genannt „*Fischermeyern*“.

All diese Vorgenannten „und allander vischer und weydgessen gemeinlich und nyeman noch enkeynen usgenommen, die an dem meyen ze Baden im Ergöw gewäsen sind uff den tag als der brief geben ist“, verkünden, „das wir die vorgenannten weydlüt all lieplich, früntlich, tugentlich, unbetzwungenlich, fryer sinne und fryes mutes uns mit einhelliger stimm under einander und mit einander überein komen sind und haben das

darumb gethan, das unser gesellschaft dester besser werd, und das si nit zergang, und das die fruntschaft also zwüschent uns belib und den andern weydgesellen, das wir die fryheyten, die wir von gnaden haben der hochgeborenen fürsten und herren, die uns und andern vischern und weydgesellen gnädig gewesen sind, — under uns halten und do wider nit tun wellent.

Wann und wo jetzt und in Zukunft die „Meyen“ stattfinden, soll die betr. Ortschaft den Fischern, die dazu herkommen wollen, für freies Geleite sorgen (das die weydgesellen zu inen kömend ungevarlich und sunderlich denen, die den meyen des ersten geoffnet hand, das sind die vom Ryn und von Baden im Ergöw).

Die jeweils aufgestellten Bestimmungen sollen genau eingehalten werden. —

„Ouch stand unser fryheyte und rechtung also, das nyeman an unser tantz noch in unser gesellschaft gan, stan, loufen noch ryten soll in den invang des rings, do wir denn unser wonung und gesellschaft in hand, weder herren, ritter noch knecht, bürger, bürgersknecht, rych noch arm noch sunder nieman, dann die weydgesellen, die zu uns gehörend, ußgenommen frowen und jungfrowen, es wer denn, das die gesellen gemeinlich eynen oder mer ein tantz schancktend.“ —

Wer des weitem unter den „weydlütten kryeg, unfrid oder ander stöß“ verursacht und betreibt, sei es in den Versammlungen oder auf dem Heimwege, der soll nach Vorschrift gebüßt oder mit Leibesstrafen belegt werden.

Desgleichen die „weydlütten“, welche den oder die Anstifter oder Uebeltäter nicht angeben und sie in Schutz nehmen will. —

Diese Ordnungsbestimmungen erinnern uns an die entsprechenden Punkte im wenig ältern Pfaffenbrief 1370, sowie in den Bundesbriefen von 1291 und 1315.

An den Tisch und zu dem Mahle beim Fischermeyen sollen geladen werden, des ersten 40 der ehrbarsten und besten „frouwen“ und 12 der besten Ratsmitglieder und Bürger der Stadt (minder oder mehr), wo jeweilen der Meyen abgehalten wird. — Zu den Meyentagungen sollen auch „pfiffer“ (Musikanten) mitgebracht oder gedungen werden; jeder Musikant erhält 5 *β* in guter Münze und nicht mehr. — Die Teilnehmer am Meyen sollen ihre Schuldigkeit bar bezahlen oder den Veranstaltern des Meyens versprechen, solche innert Monatsfrist zu begleichen. — (Die Fischer kamen wohl gelegentlich mit dünnem Geldbeutel an den Meyen!)

Die Einberufung und Abhaltung des nächsten Meyen wird Luzern übertragen, dabei aber ausdrücklich vorbehalten, daß die Versammlung nicht an einem entlegenen Ort, etwa nach Schwyz oder landeinwärts, sondern „herusserwert in das land“ angesetzt werde, es sei denn, daß die Weidgesellen von Baden, vom Rhein und anderwärts sich damit einverstanden erklären würden. —

Alle die Vorschriften und „das meyen“ sollen von allen Fischern, „by trüw und eydes“ gehalten werden, „wie man es vormalis gehalten hat“.

Sollten die von Luzern den Meyen nicht abmachungsgemäß einberufen, so sollen die andern Weydgesellen dies besorgen.

Weder die von Luzern, noch andere, die in diesen Sachen fehlen würden (das heißt Fehler begehen würden), sollen vor den Meyenstrafen geschützt sein, „durch dhein fryheit, kryeg noch urlüg, aucht noch bann, kein bott noch gewalt der herren, der stett noch des lands noch gemeinlich enkein drug“ usw.

Schon in der oben erwähnten Ausschließlichkeit zeigen

die Weidgesellen ein ausgesprochenes Selbständigkeitsgefühl, das sich sogar — wie der letzte Abschnitt zeigt — über jedes Herrschafts- und Landrecht hinwegsetzt.

Da die Fischer noch kein eigenes Siegel besitzen, so bitten sie „den erbern, wysen Rudolfen Büler, schultheis der Statt ze Baden“, daß er sein Insiegel an den Brief hänge.

Der Brief ist d a t i e r t : am nächsten Zinstag nach dem hl. tag ze Phingsten des jars, do man zalt von Cristus geburt drüzechenhundert und nüntzig jar und darnach in dem siebenden jar. Also den 12. Juni 1397. —

Die Pergamenturkunde (Größe: 42/67 cm) im Staatsarchiv Bern zeigt jedoch keine Spur, daß jemals ein Siegel daran gehangen hätte. Auch der Schrift nach ist diese wahrscheinlich eine Kopie des Originals aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. (Prof. Türler.)

Was wir an diesem Bericht vollständig vermissen, ist die Auskunft über das, w a s d e r F i s c h e r e i h a l b e r a m M e y e n a b g e m a c h t w u r d e.

Hierüber werden wir gut unterrichtet durch das nachfolgende Protokoll über den Meyen Ao. 1510, das ich dem oft zitierten Buche Liebenaus entnehme: „Ordnung gemeyner weydgessellen der vischern der dryen Stetten vnd Ir landtschaften Bern, Fryburg vnd Solothurn, zu Fryburg vff der vischeren Meyentag angesechen vff Mentag nach der vffart, was der zwölft tag meyens Anno MDX“ — also 12. resp. 13. Mai 1510.

Z w e c k d i e s e s M e y e n t a g s : Förderung des gemeinsamen Nutzens in „all rünnend wässer vnd sew“, Schonung der Fische in ihrer Laichzeit und Abstellung vieler Mißbräuche.

Die Stadt Bern hatte dazu abgeordnet: 4 Bürger, darunter 2 Ratsherren,

die Stadt Solothurn: 2 Bürger, darunter den Seckelmeister,
 die Stadt Freiburg: 2 Bürger, beides Ratsmitglieder,
 die Landschaft Freiburg: 2 Bürger,
 die Stadt Thun: 2 Bürger, darunter den Seckelmeister,
 die Stadt Aarau: 5 Bürger.
 Interlaken hatte geschickt: 1 Abgeordneten, Biberstein 2,
 Murten ebenfalls 2.

Des weitern waren da:

v o n N i d a u : Rudolf Schmaltz und Bastian Eyen.

v o n E r l a c h : Heimo Ruffs, Schultheiß, und Benedikt
 Kolers.

v o n L i g e r z : Tschan Malliert, Meyer.

v o n T w a n n : Hans Krebs.

Biel und Neuenstadt sind begreiflicherweise nicht ver-
 treten, da das Gebiet des Bischofs von Basel nicht
 zum Konkordat gehörte.

Es wird verordnet:

1. Die fließenden Gewässer betreffend, sollen bis
 M e i e n r i e d (Aare) und von da bis N i d a u (Zihl) die
 „Meyengarn mitsamt dem Mascher“ nicht länger sein
 als 16 Klafter. Wer in diesen Strecken längere Netze
 gebraucht, wird mit 8 Pfund gebüßt, wovon 5 Pfund der
 Herrschaft (Bern) und 3 Pfund den „gemeinen Weyd-
 gesellen“ verbleiben sollen.

2. Die sogenannten „Krisseren“,¹⁵⁵ die bisher zum
 großen Nachteil des Fischnachwuchses gebraucht worden,
 sollen fortan überall verboten sein. Buße 10 Pfund.

3. Betrifft den Thunersee.

4. Bei 8 Pfund Buße ist fortan verboten, daß in der
 A a r e , Saane, Sense und Emme und der andern der-
 artigen Gewässern mit „übevachen, gießen, abschlagen,
 Häffterslissen (?), vachrüschen und wedellenziehen“ die
 Fischezen geschädigt werden. Dagegen sind Körbe und
 gewöhnliche Reusen außerhalb der Laichplätze erlaubt.

5. Betrifft Gießen:¹⁵⁶ Wer bei Gießen ein Fach macht,

soll in der Mitte $\frac{1}{3}$ des Gießens offen lassen, damit die Fische freien Durchgang haben.

6. Betrifft „ungepürliche vächer“.

7. Es soll kein „Weidmann dem andern weder ob, noch unden weniger denn 9 Klafter nach vachen“. Buße 8 Pfund.

8. Betrifft die „Jschen“ (?): Es soll kein Jsch am Abend, sondern nur am Morgen besetzt werden „Und nitt über dry oder vier tagen lassen anstan“. Wer zuerst ein Jsch besetzt, soll von andern darin ungestört gelassen werden.

9. An Feiertagen und nachts ist das Besetzen von Jschen verboten.

10. Die „rüschen und wartolff, durch die dan die halb gewachsenen Jscher (Aesch?) nitt mögen komen“, desgleichen auch die Schlagnetz (auch „Klingen oder Rürstangen) genannt) sind fortan gänzlich verboten. Ueber Nacht dürfen solche Netze gesetzt werden, sofern nicht getrieben oder gerührt wird. Buße 10 Pfund „ân alle gnad“.

11. Die Groppen sollen zur Laichzeit auch geschont, also nicht gefangen werden. Setzbähren sollen so große „mitte“ haben, daß die kleinen, unerwachsenen Groppen hindurch fallen. Eine Buße ist nicht bestimmt.

12. L a i c h z e i t e n :

- a) der F o r e l l e n : Vom Gallustag bis 8 Tage nach St. Martini (d. h. vom 16. Oktober bis 19. November).
- b) der B a r b e n : Von Anfang bis Mitte Brachmonat.
- c) der A e s c h e n : Den ganzen Monat März.
- d) der A a l e n t (frz. chevaines): den ganzen Monat Mai.
- e) der N a s e n : — haben keine Schonzeit.

(NB. Auch die Hechte sind, wohl durch Auslassung, nicht erwähnt.) Bei Widerhandlungen gegen obgenannte Schonzeiten Buße 8 Pfund „zu teilen als obstatt“.

13. Mindestlänge für zu fangende Forellen, Aeschen und Barben 12 cm. Buße wie oben. (Die Barben werden hier zu den Edelfischen gezählt).

14. Alle Bähren sind verboten, deren Ring- oder Maschenweite geringer ist als 1,2 cm. Seite eines Quadrates. — Sämtliche „Stawatten“ sind in den fließenden Gewässern verboten.

15. Da die „Scharben“ (Schwimmtaucher, lat. mergus) den Fischen merklichen Schaden zufügen, so soll für jeden, von Bürgern oder Untertanen der drei Städte, gefangenen Scharben 3 Plappart bezahlt werden. Den bezahlten Scharben ist das Haupt abzuschlagen. (Offenbar durch Verlesung von „vahenn“ in „vahren“ in der ziemlich unleserlichen Handschrift (Nidaubuch II, 13) hat E. Friedli aus den Scharben irrtümlicherweise ein Fahrzeug abgeleitet.¹⁵⁷

16. „Die Landlütt vnd all ander heimisch vnd frömbt personen sollen in den rünnenden wassern“ auch nur gemäß dieser Ordnung fischen. Die Ordnung ist durch die Amtsleute der 3 Städte bekannt zu machen.

17. Nidau und Zihl. Betrifft den Durchpaß beim Schloßfach zu Nidau (siehe dies!) und „wegen den Zihl-Vachen ist ouch beredt, das die weidlütt oder sunder personen von Meinen gnädigen Herren von Bern dazu verordnet, fürderlich darzuthun vnd söllich vach, die dann einen vnachtbaren zinß ertragen, verzinsen, oder sunst darumb mit denen, dero die vach sind, verkomen sollen, damit die abgestellt oder hinder sich gezogen werden“.

18. Betrifft den Murtensee.

19. Wer die Fischer der fließenden Gewässer mit Stein- oder Holzwerfen hindert und schädigt an ihren Zügen, soll mit 8 Pfund gebüßt werden.

20. Da die Fischer (weidlütt) die Kosten der Meyen tragen müssen, so sollen sie dafür allein die Fische ver-

kaufen dürfen. Alle andern Leute, die Fischhandel treiben, sollen dafür zum Beitrag an die Meyenkosten von ihrer Obrigkeit angehalten werden.

21. An diesem Meyen wurde auch die Ordnung für den Nidauersee¹⁵⁸ angesehen und mit wenigen Abänderungen genehmigt. Der nächste Meyen soll zu Bern sein.

22 und 23 betreffen den Thunersee.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen erkennen, daß auf diesem großen Meyentag sowohl die Fluß- als auch die Seefischerei ernstlich in Betracht gezogen wurde. — „Allein zwei Faktoren hemmten sichtlich die gedeihliche Entwicklung des rühmlich begonnenen Werkes: Politik und persönliche Gunst.“ — (Liebenau). Da war beispielsweise ein Arnold Segesser zu Aarau, der dort ein die Aare-fischerei sehr schädigendes Fach besaß: Es wurde ihm noch Jahrzehnte hinaus belassen, — denn er war ein gar so fröhlicher Gesellschafter!¹⁵⁹

Der Schwabenkrieg war geschlagen; weitere Fragen der großen Politik, die auf den Ebenen Oberitaliens mit blutiger Hand gelöst wurden, nahmen die Aufmerksamkeit der Behörden weit mehr in Anspruch als die stummen Bewohner der noch durch keinerlei Fabriken verunreinigten und durch Kraftwerke versperreten Gewässer. Der nächste Fischermeyen fand, wie abgemacht, zu Bern statt, und zwar 14 Jahre später: 1524.¹⁶⁰

Die Artikel des Meyens vom Jahre 1510 wurden im großen und ganzen erneuert. Weiter kam hinzu: die Fischer von Solothurn dürfen nicht mehr bis zur Brücke in Bern fahren, sondern nur noch bis Oltigen.¹⁶¹ Artikel 16 erhält den Zusatz, daß Fischer, die nicht Weidleute (Berufsfischer) sind, bei Uebertretung der Ordnung um 19 Pfund gebüßt werden. Im weitem wurden die Wurfgarne in der Saane vollständig verboten. —

Der Rat von Bern setzte hierauf folgende F i s c h -
p r e i s e fest, die natürlich auch für die bernischen Teile
des Bielersees und das Seeland Geltung haben sollten:

	je 1 Pfund		
Hechte	{ tote	16	Haller
	{ lebende	22	„
Trischen	{ lebende	30	„ (2 Plappert)
	{ tote	16	„
Karpfen	{ lebende	24	„ (= 2 β)
	{ tote	18	„
Schleien	{ lebende	20	„
Brachsmen	{ tote	16	„
Roten (Rötel)			
Hasel			
Seeforellen		28	„
kl. Forellen	{ lebende	28	„
	{ tote	20	„
Aesche	{ lebende	28	„
	{ tote	20	„
Barben	{ lebende	24	„ (2 β)
	{ tote	16	„
Aalent(frz. chevaines)	{ lebende	20	„
	{ tote	16	„
Nasen	{ lebende	16	„
	{ tote	12	„ (1 β)
Aale	{ lebende	32	„ (1 Btz.)
	{ tote	20	„
Egli	{ lebende	24	„ (2 β)
	{ tote	16	„
Balchen pro Stück		18	„
Zug- oder Garnfisch		10	„
Schwebfisch		8	„
1 Pfärit je nach Zeit.			

Obige Fischpreise waren bestimmt für die Zeit von Ostern bis Michelstag (29. September).

Interessant ist ein Vergleich der damaligen Wertung der einzelnen Fischarten. Dabei scheint mehr die Häufigkeit des Vorkommens (Angebot), als der Wohlgeschmack des Fischfleisches den Preis bestimmt zu haben.

Man vergleiche:

		je 1 Pfund	
		lebend	tot
Forellen	28	Haller	20 Haller
Hechte	22	„	16 „
Aale	32	„	20 „
Schleien, Brachsmen	20	„	16 „
Trischen	30	„	16 „
Egli	26	„	16 „
Aesche	28	„	20 „

Der nächste und letzte größere Fischermeyen in unserem Nachbargebiet fand am 7. und 8. Juni anno 1546 statt, und zwar wieder in Bern. Der letztere Umstand war mit ein Grund, daß sich diesmal Freiburg nicht vertreten ließ, da abgemacht worden war, der nächste Meyen solle zu Freiburg stattfinden. Dagegen waren vertreten: die Obrigkeiten von Bern und Solothurn, sodann die Städte und Landschaften Olten, Biel, Neuenstadt, Thun, Burgdorf, Aarau, Brugg, Murten, Trachselwald, Landshut, Wangen, Aarburg, Biberstein, Lenzburg, Büren, Laupen, Interlaken, Unterseen, T w a n n und Ligerz, Nidau, Erlach, Aarberg.

Beim Verlesen der Meyenbriefe von Anno 1510 und 1524 brachten die Fischer ihre Beschwerden vor.¹⁶² Am folgenden Tage, 8. Juni wurde ein neuer Meyenbrief, bestehend aus 18 Artikeln, ausgearbeitet und genehmigt. Er unterscheidet sich wenig von der Ordnung von Anno 1524. Neu ist das Verbot des Werfens von „Kügeli“ (einer

giftigen Drogue); ferner die W e g e r k e n n u n g d e r F a c h e i n d e r Z i h l, die Ausdehnung des Verbotes nicht nur auf die Wurf-, sondern auch auf die Spreitgarne. Als dann die Regierung von Freiburg gegen das Verbot der Wurf- und Spreitgarne am 31. August 1547 in Bern Einwand erhob, wies letzteres auf seine Maßnahmen zur Hebung der Fischerei hin: Durch Erlaß von Fischerordnungen für die S e e n v o n T h u n u n d N i d a u, durch V e r b e s s e r u n g d e r F a c h e i n d e r Z i h l.¹⁶⁴ Im Juni und Juli 1548 fanden neue Verhandlungen statt. Die meisten Artikel des von Freiburg angefochtenen Meyenbriefes konnten zur Annahme gebracht werden. Eine ausführliche „Ordnung vnd Erleuterung deß Meyengeding Im 1548. Jar beschlossen“ findet sich im Nidaubuch 88, p. 7 ff.¹⁶⁵ Der Fang der Aalet während der Laichzeit der Forellen wurde erlaubt, das Verbot der Wurf- und Spreitgarne auf die Emme beschränkt. Ein unzweifelhafter Fortschritt, weil dem Fischbestand zugute kommend, lag auch in der F e s t s e t z u n g d e r M a ß e: Mindestlänge für Forellen 14 cm (vorher 12 cm), Weite der Bährenmaschen 4 cm² = 2 cm Seite (vorher 1,44 cm² resp. 1,2 cm Seite!).

Im Jahre 1561 verwendete sich Bern beim Rate von Freiburg für getreue Vollziehung des Meyengedings. Ja, noch Anno 1672 finden wir eine Erneuerung der: „Ordnung und Erlüerung deß Meyen Gedings durch der dreyen Stätten Bern, Freyburg und Solothurn Ehren Gesandten, der Fischen halb zu halten angesehen und beschlossen. 1548 Juni 12“.¹⁶⁶

Diese Erneuerung war aber wohl, wenigstens was Bern anbetrifft, bloß mehr eine formelle; vielleicht wollte Bern das Mitspracherecht im weitem Kreise auch in diesen Dingen sich gesichert halten. Zwar wird noch bis Anno 1715 gelegentlich auf das Meyengeding Bezug genommen; aber immer mehr begann sich die kantonale Hoheit gel-

tend zu machen. Der Stand Bern hatte für den Thunersee, mehr aber für den Nidauersee (und später für die Zihl) selbständige Fischerordnungen aufgestellt und suchte sie von Zeit zu Zeit den jeweiligen Verhältnissen anzupassen und zu verbessern.

Die Fischerordnungen.

Theodor von Liebenau betrachtet¹⁶⁷ die gemeinsame Ordnung von 1470 als die älteste des Bielersees; von Müllinen bezeichnet^{167a} die Fischerordnung für den Nidauersee vom Jahre 1488¹⁶⁸ als die erste im Namen und auf Befehl der Stadt Bern gemachte. Im Verlaufe unserer Untersuchung sind wir aber auf weit ältere gestoßen. Die älteste F. O., welche Bern veranlaßt hat, wird sogar ins Jahr 1391 zurückgehen, also noch vor dem berühmten ersten Fischermeyen zu Baden 1397. In den schon angeführten Kundschaftsaussagen vom Jahre 1434¹⁶⁹ meldet ein gewisser Heintzmann Knoto: „Das er wol weiß vnd sich versint vnd gesehen, eb das Nidow gewonnen wurde . . . Darnach Do min Herren von Berne das schloß gewonnen,¹⁷⁰ wurde der alt Balmer vogt da, vnd darnach uber drú Jare wurde ein ordnung gemacht vber den sew von den Stetten Bern vnd Bielle, wie man vischen soelte. Darnach uber etwas iaren do wart ein ander Ordnung gemacht,¹⁷¹ aber mit beider Stetten willen, Berne, Biel vnd der andern.“ Aehnlich bezeugt Peter Sultzman von Twanne: „Darnach do Nidow gewonnen wart, do macht man ein ordnung, zwo oder drye ye nach einandern.“ —

Es scheint mir sehr wahrscheinlich zu sein, daß sich Biel, resp. der Bischof von Basel, zur Einvernahme der zahlreichen Zeugen am 7. Mai 1434 veranlaßt sah, weil die Stadt Bern 3 Wochen vorher (am 19. April) eine selb-

ständige Fischerordnung für den Nidauersee veröffentlicht hatte. Davon weiter unten.

Die erste Fischerordnung, die uns im Wortlaut erhalten geblieben, ist eine solche vom Jahre 1401:¹⁷²

Wie man nüt sol vischen mit wilden
garnen.

1. Es ist ze wissende, das des Jares, do man zalte von gottes geburte Thuseng vier Hundert vnd ein (Jar) vff dem nächsten Sunnentag nach sant Gallentag (23. Okt.) die vischer von Byelle vnd von Nydow swuorent liplich ze gotte, das sy mit enheinen wilden garnen in dem Sewe nüt vischen soellent, weder tages noch nachtes.

2. Vnd dz si nachtes mit enheiner trachte soellent vischen, noch ziechen, wol moegent sy tages mit der trachte vischen als von alter har gewonlich ist.

3. Vnd das sy ouch enheinen Berren zuo dien Egen (Egli) in dem leiche soellent werffen.

4. Vnd das ir enhein, der teil oder gemein dn garnen hat, enkeinen visch sol saltzen vff den kovff, es were denne, dz er nieman funde, der sy von ime kovffen woelte.

5. Ist berett, das sy enheinen vischkovffer soellent vische verkovffen noch ze kovffende geben, denne dien so vmbe den Se gessessen sint; wenne die zuo inen koment, oder by inen sint, so sy die vische gevangen hant oder ze Lande bracht hant. were aber, dz derselben vischkovffern, so vmbe den Se gesessen sint, enheine by inen were, noch zuo inen keme, so moegent sy denne die selben vischen wol andern — frömden vischkovffern ze kovffende geben, wannand die weren von Basel oder anderswahar, oder sy moegent die selben vischen denne selber ze merit fueren oder saltzen.

6. Item ist berett: Wer oder weler mit einem wilden garne in dem Sewe vischete es were tages oder nachtes

oder mit deheinen trachte nachtes vischette oder Berren zu den Egen in dem Leiche wurfe, vnd die denne damitte begriffen wurden, dien mag man schiff oder garn nemen vnd soellend das verlorn han, vnd buoßen nach erkantnuße der Stetten vmb den se.

7. Item ist berett, das die vischkovffer, so an den Se varent, die vische, so sy kovffent, soellent vertriben vnd verkovffen in den Stetten vmb den Se vnd ze Berne vnd ze Solotern vnd da zwischet vnd soellend ouch enheinen niemanthin fürer fueren noch saltzen, denne die sy da nüt vertriben noch verkovffen moegent.

8. Item ist berett, das alle, die so har vmbe gesworn hant, soellent leiden¹⁷³ vnd fürbringen alle, die so sy funden vyschende mit dien garnen vnd berren, so vorstant. Anders denne, da vorbescheiden ist, oder die sust wider eins der vorgeschriben Dingen tete, vnd weler also verleidet wurde, der sol veruallen sin vmb drú phunt stebler phenninge, als digke er verleidet wer, das er dawider getan hette, dem Richter, vnder dem er gesessen ist vnd dem er zuo gehoeret.

Woelte aber denne der selb Richter, vnder dem er gesessen wer, die buße nüt von ime ziechen, so mag in ein jegklicher richter vmb den se gesessen, in des gerichte er kunt, wisen die selben buße ab ze leggende vnd ouch die âne alle genade von ime ziechen. —

Wir ersehen aus dieser Ordnung, daß sie nur zum kleinern Teil eigentliche Fischereivorschriften enthält; größeres Gewicht ist eher gelegt auf das wirtschaftliche Moment; der letzte Teil betrifft die Ausführungsbestimmungen. Die ausschließliche Erwähnung von Zuggarnen (Wildgarnen, Trachten) und Bähren läßt darauf schließen, daß der damalige Fischereibetrieb sich noch in ganz einfachem Rahmen hielt. Im Anschluß sei hier als Beitrag zum Fischen mit den Wildgarnen erwähnt: „6 β geben

wir (Rat von Biel) dien knechtenn, die uff den see fuoren umb die wilden garn uff dem frytag zu nach(t) vor St. vincencien Tag. (11. Juni) Anno 1400. (Archiv Biel S. R.) Die Knechte hatten wohl für ein leckeres Fischmahl zu sorgen!

Wohl die zweitälteste, uns im Wortlaut erhalten gebliebene Seeordnung ist die vom 16. Oktober des Jahres 1410. Sie dürfte die Frucht sein eines Fischertages zu Nidau anfangs des 15. Jahrhunderts; ohne bestimmtes Datum, jedoch zwischen 1406 und 1410, zu welchem Bern geladen hatte, „vnd haben aber einen tag gemacht gen Nidow vff den nechsten fritag nach Sant Hylarientag allen vnßern vischern an dem Sewe; harumb wir Üch (Biel) ernstlich bitten, wie dz och ir den vewern guoten botschaft vnd üwer vischer daselbs habent, vnd da mit üch vnd andern üwern umsäßen z e r a t e w o n e n , w i e d e r s e w e b e s o r g e t w e r d“.¹⁷⁴

Das Hauptgewicht ist wieder auf die wirtschaftliche Seite der Fischerei gelegt. Als Fanggeräte werden neu erwähnt die Schwebangel und Grundangel. Von grundlegender Bedeutung für spätere Fischerordnungen ist die Einführung einer Schonzeit für die Zuggarne und der Hinweis einer Festsetzung der Maschenweite für die Garne. Die Entwicklung und der jeweilige Stand der Fischerei, die Bedeutung, welche man ihr behördlicherseits zumaß, und die sie in wirtschaftlicher Hinsicht einnahm, spiegelt sich nirgends besser wider, als in den verschiedenen Fischerordnungen. Diese Erwägung und der Anspruch auf einige Vollständigkeit gebieten, die wichtigsten Ordnungen jeweilen in extenso folgen zu lassen.

Ordnung vom 16. Oktober 1410.¹⁷⁵

(„wie man vmb den Sew vischen sol.“)

Die Einleitung ist oben erwähnt worden. —

Des ersten, dz in dem egenanten Sewe niemand mit wilden garnen noch mit trachten noch mit enheinerley

wildes gezüges (Wildgarne) nachtes vischen sol. Aber tags mag man wol vischen mit den trachten.

Item Es sol ouch enhein fürer (fernerhin) teil haben an enheine wilden garne, den ein vs(ser) einem huse einen vierteil. Vnd nit me. Vnd den sol er selbs ziechen mit sinem libe vnd mit deheinen andren knechte. Es wer denn, dz er siech wer, oder Ine sust ehafftig not ankeme, dz Im von sinem vogte oder obern wurd erlopt; Doch mag ein Vatter vnd ein sun oder zwen brueder, die bed weren bewibet, In einem huse haben einen halben teil an einem garne.

Item es sol ouch enheiner, der teil hatt an (deh) einem wilden garne, vische salzen, noch ze merit fueren, denn dz sy, die súllent (?) verkouffen den vischköfferen vnd andern Erbrn lüten so vmb den Sew gesessen sint.

Item die selben vischkouffer súllent ouch sweren Jeglicher sunderlich sinem vogt oder obern vnder dem er gesessen ist, deheinen visch nit fürer ze fuerende, die sy vff dem Se kovffent, denn gan Bern, gan Soltern, gan Friburg, gan Burgdorff vnd In ander stett vnd doerffer, so dazwüsch en gelegen sint, vnd sunderlich vmb den egenanten Sew. Item die vischer, súllent den vischkouffern vnd andern lüten, vmb den sew gesessen, so zu Inen komen, verkouffen: ein hundert pferreten (Pfärit, Pfärig) nit türer den vmb 3 β , vnd súllent die vischkouffer vmb den sew an ieglichem hundert nit me tze gewinn nemen, den 6 ſ , ze Soltern 1 β vnd ze Berne, ze Burgdorf 18 ſ .

Item die vischer súllent ouch enheinem vischkouffer vische verkouffen, diewil andre lüte vmb den Sew gesessen, die Inen komen, begeren visch zekouffende.

Item man sol ouch mit den vorgn. garnen über Jar nachtes niemals vischen, denn dz nechst wedel (Zeitabschnitt, Periode) vor unßerm frovwentag zu der liechtmess (2. Febr.) vnd darnach vnz ze ersten (1. Frauentag

= 15. August) vnd nit fürer, es were denne, dz (deh) ein herschaft, die stette oder vestinen vmb den sewe hant, oder dero erber große bottschaft würdi komende in egent. stette oder vestinen, . . . so mag derselben vogt oder Amptman denen wol erlauben, sinem herren vnd obern ze vischende, so vil als si den bedürffend ze essende vnd nit ze verkovffende.

Darzuo sol man ouch In die garn machen ein Model (Maß, Form), do die bruot vnd die Jungen, kleinen visch, durchgangen.

Item es sol ouch niemand enheine berren werffen ze den Egen in dem leiche.

Item man mag ouch swebangel richten ze den hechten, doch also dz man die selben hechten, so also mit swebangeln gefangen würdet, bi geswornem eid zestund verkouffen vnd In keinen wiger (Weiher) legen. Man mag ouch grundangel richten ze Oelen vnd trischen.

Item es sol ouch enhein In dem Sew mit deheinem Zug vischen, er sie denn vorhin Jar vnd tag (1 Jahr, 6 Wochen + 3 Tage) bi dem Sew hußheblich gesin,

Item Es sülent ouch alle vógte vnd amptlút, so der vischern vnd der vischkouffer obern sint, vmb den sew vnd sunderlich die von Bern vnd von Soletern von den Iren eid In nemen vnd si heißen schweren alle Jar vff sant Michelstag (29. September), oder acht tag davor oder acht tag darnach, die vorgeschribne ordnung stet(s) ze haltende vnd da by zelibende, vnd weler darwider teti, ab dem sülent si'n aber richten, als ob einem mein eidigen man. Wer aber, dz sin obern sin darvnder schonen welten, so múgent die andern voegte vnd amptlúte vmb den sew gesessen, ab Im grichte begriffen, vnd sülent ouch sweren Jegliker, den andern ze leidende, als bald (deh)einer inne wurde, oder ein pfundt, dz deheiner (falls einer) hie wider teti.“

Die nächste, von Bern allein verfügte Fischerordnung enthält schon mehr Vorschriften für die Fischerei selbst:

Ordnung vom Jahre 1434.

Anno dmi. M^o CCCC^o XXX IIII^o an mentag vor sant Georgentag (19. April 1434) ward diese ordnung über den sew zu Nidow gemacht und verschriben.¹⁷⁶

Item des ersten dz nieman mit deheinen wilden garn ziehen sol weder tags noch nachts.

Item das nieman mit deheiner trachte nachtes sol vischen noch ziehen; aber des tages moegent si wol mit der trachte vischen, als das von alter har komen ist; doch also dz si keinen wilden zug (Wildgarne) darinn nit fueren, noch legen soellent.

Item das si ouch keinen berrn tzu dem egen (Egli) in dem leiche sollent legen noch werffen.

Item es sol ouch nieman weder netzen zu den pferriten (Pfärit, Bondelles), noch tzuo andren in dem leiche werffen.

Item es sol ouch nieman deheinn gewerb fürwerthin mit den schoeben (?) uff dem soewe haben.

Item es sol ouch nieman deheinn koettenechten angel (Anker an einer Kette) uffen dem sew fueren.

Item es sol ouch nieman für Port (?) ab angel tzuo den aelen noch tzuo den trischen leggen, noch waerfen ân all geverd.

Und durch des willen, das dise ordnung dester baß werde gehalten, so ist gesetzet, waer mit (deh)einem wilden garn uvff dem sew zug und sich das erfundi, das er umb V Pfund sol der herschaft von Nydow vervallen und dz garn dar umb verlorn haben. Wer aber (deh)einen andren der egnanten stugken uberfueri, als digk das beschaechi, sol er umb III Pfund ouch zuo pen vervallen vnd der gezúg verhaft sin, ouveh ân gnad.

Daruff der vogt Nydovw warten sol.

Um es voraus zu nehmen: Es ist Bern offensichtlich um die Jurisdiktion zu tun: Die Bußen sollen in Nidau gefertigt werden. Stellen wir dem gegenüber, was Biel durch die obenerwähnte Kundschaftsaufnahme im selben Jahre (1434) zu erhärten suchte: Daß die Ordnungen zu Biel beschworen wurden, und man auch oft gesehen habe, „dz die von Biell vff den sew furen vnd da pffanten (pfändeten) vnd schif vnd garn namen vnd Berren vnd Angel namen, denen, die da wider die ordnung taten“; Bertschi Gäwessi sagte aus: „das er mit die von Biell vf den sew gefaren ist vnd hat gehulffen nemen denen von Lüscher tz zwey garn, als si wider die ordnung taten vnd die har ab gan Biell fuoren.“ Anno 1450 sahen sich sodann die Gnädigen Herren zu Bern veranlaßt, durch Kaspar von Stein umfangreiche Kundschaft wegen der Jurisdiktion auf dem See aufnehmen zu lassen.¹⁷⁷

Schon die ersten Fischerordnungen, 1401 und 1410, zeigen einen Anfang für die zur Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes so wichtigen *L a i c h s c h o n z e i t e n*, jedoch nur für die Egli. Die vorstehende Ordnung bezieht auch die Pfärit und die „ändern“ Fische mit ein.

Die von Biel und Bern gemeinsam aufgestellten Ordnungen wurden abwechslungsweise zu Biel und zu N i d a u beschworen.

Im Jahre 1470 erließen die Städte Biel, Neuenstadt, Landeron, Erlach und Ligerz, wie schon früher erwähnt, eine gemeinsame Fischereiordnung für den See. (Die Ordnung selber konnte nirgends aufgestöbert werden. D. V.) Nachdem aber Bern Anno 1487 die gesamte Gerichtsbarkeit über den See — die Gerechtigkeiten Biels und Neuenstadts ausgenommen — an sich gebracht hatte, stellte es im nächsten Jahre eine Ordnung auf, die für den ganzen See Gültigkeit haben sollte. Diese Ordnung verrät gegen-

über allen vorhergehenden eine erstaunliche Vermehrung der eigentlichen Fischereivorschriften, eine bedeutende Entwicklung überhaupt.

Die angesäehene ordnung des Sews zu
Nidow.

Anno 1488.

Zu vffenthalb vnd Merung des Nidower Sews haben M. gn. Hrn. Schultheiß vnd Ratt zu Bernn nach eygentlicher gehapter Vnderrichtung Gilian Äschlers Vogt zu Nidow, ouch der vischer zu Erlach, Lüscherz vnd daselbs zu Nidow diß nachgeschriben Ordnung angesäehen vnd gesetzt, vnd wellenn die Jetz vnd hienach ân abbruch gehalten vnd darin nütz gebrochen werden bi der peen (lat. poena, Strafe) alls hernach volgt:

Zuo anvannng, damitt die pferit in wässren mogen belibenn, so ist Ir will vnd meynung, das niemands in dem Sew dehein Netz sol setzenn vierzechen Tag vor Sant Martinstag; darglich darnach auch so lang.

Item im Hechtenleich sol menlich miden der wyten, engen vnd all netzen zu setzenn 14 tag zu ingenden meyen und darnach ouch so lang.

Item in der Egli- vnd Wingerenleich sollen die Bärenn vnd Rüschen 14 tag vor sanct Jörgentag vnd darnach ouch so lang nitt gebrucht werden.

Item der Rüschenhalb sollen die Ir Zimlich vnd Recht mäß habenn, damitt die kleinen Hechtli so under dem Mäß sind vnd dar In komen, Hindurch kommen und nicht also zerstört werden. —

Der Bundellen (Bondelles, kleine Pfärit) halb Ist also angesäehen, daß die garn, Damitt die selben gevangen werden, Ir wyte und mäß habenn, und darzu zimlichen gebrucht werden sollen, Damitt derselben Bundellen so noch under Jaren und zu klein sind, hindurch schlüffen vnd entronnen mogen. —

Item die Wilden garn lassenn min Hrn. In bescheidenheit bruchen, daß also dan die von Allfarme harab (der östliche Seezipfel blieb also davon verschont) nitt gezogen werden. —

Von der Stoß netzen wägenn sol menlich das mäß so Inen der kleinen Hechtlinien halb geben wirdt, haltenn, und das Netze in maßen sin, was Hechtlen under dem mäß sind, das die hindurch schlieffen mogenn. —

Item die wedellen söllenn für werthin In die triecken (Triecker, „Bärg“) nitt gelegt werdenn, angesächen, das si die Wildengarn irren, und merlichenn schaden frumenn (bewirken).

Item es söll auch ein Jeglich Wildgarn ein Maßbücki mitt dem Bären bezeichnet In der gestalt als si gan Basell gefurt werdenn by Inen haben vnd solicht nitt vnderwägen lassen. —

Von den pfälen und Swiren wägenn, so etlich vor Irenn bürinen¹⁸⁰ geschlagen haben, Die dan den Wilden garnen schaden bringenn, Ist angesächen, das die selben für werthin In söllicher gestalt söllen sin, Damitt der schaden mag gemitten beliben. —

Item sol ein Jeelich Wildgarn von der kleinen Hechtlinien wägen sin mäß an dem Schiff habenn und was also unter dem gevangen wirdt, sol wider In geworffen werden. Vnd Ist Mäß ein Span (ungefähr eine Spanne = zirka 18 cm) vnd ein gleich Vnge Värlich.

Vnnd zu Handthabung solicher Ordnung so Ist angesächen, Das der Vogt von Nidow, so zu zyten an dem end Ist, an Jeellichem ord da solichs not Ist, lutt ordnen vnd den by Iren geswornen Eyden beuolchen söll, daruff gut acht zu haben vnd die, so dies

Ordnung gantz oder zumteil Übersächen, so dik und vil das zu schulden kompt, vmb drü pfund zu bußen und straffen dero wir demselben 10 *β* wellen vervollgen lassen. Mngh. behalten sich vor, diese Ordnung zu mindern oder zu mehren. —

Die vorstehende Ordnung wurde am Fischermeyen zu Freiburg Anno 1510 mit wenigen (nicht genannten) Abänderungen genehmigt.

Die verhältnismäßig zahlreichen Meyentage im 16. Jahrhundert scheinen die Handhabung der Vorschriften auf dem See erleichtert zu haben. Bern und Biel verständigten sich jeweilen; sie beredeten und beschlossen (1546), daß zwei Seevögte ernannt werden sollen, die auf die Befolgung der Ordnung ein wachsames Auge halten sollten.¹⁸¹ Allein schon Anno 1553 sah sich Bern veranlaßt, dem Rat von Biel zu schreiben: „Wir sind bericht, wie die See ordnung durch Üch vnd Üwer vischer nitt gehalten.“¹⁸² Die Bieler hatten bernische Untertanen am Fischen bei Vingelz gehindert und sie pfänden lassen. Bern bittet Biel mit Nachdruck, in Zukunft die bernischen Fischer „im Zopffen des sews by fingells“ fischen zu lassen, wie ja den Bielern auch erlaubt sei, im ganzen See zu fischen.¹⁸³

Allein zu einer neuen Fischerordnung speziell für den Nidauersee kam es vorläufig nicht; die Läuterung des Meyengedings, Anno 1548, scheint noch gut zwei Jahrzehnte genügt zu haben (in Verbindung mit der letzten Fischerordnung von 1488).

Eine Seeordnung vom Jahre 1559 existiert nicht;¹⁸⁴ es handelte sich damals lediglich um die Jurisdiktion. Erst Anno 1570 wurde auf Befehl der Obrigkeit zu Bern durch den Landvogt Spätig zu Nidau den „gmeinen Weidlütten der fischeren In Nidauw- vnd Erlachpiet“ die nachfolgende Seeordnung verlesen:¹⁸⁵

Anno 1570.

1. Das Mindestmaß für die Hechte beträgt nun 21 cm (1 Zoll länger als das alte, weil es nit gehalten by Vielen).

2. Es sollen keine Netze während des Pfäritlaiches — (14 Tage vor und nach St. Martinstag) — gebraucht werden; auch soll „der Mäschel der Netzen zöllig (3 cm) seyn, damit man Pfärit und nit Bündelen fahen möge“.

3. Im Wingerenlaich, der gewöhnlich um St. Georg (23. April), soll man 8 Tage nach demselben keine Netze setzen; die Seevögte sollen gut acht geben, daß in der Laichzeit keine Wingeren gefangen werden; auch besonders darauf, daß die von Landeron in dieser Zeit keine „Rüschen“ setzen.

4. Im Eglilaich, April und Mai, sollen keine Zuggarne gebraucht werden — „uff der Pey oder Pöschenze züchen mit allen Zug verboten seyn“. (Pey, wohl Einbuchtungen, Baien. Vrgl. dagegen Friedli.)¹⁸⁶

5. Sollen die „Rüschen“ „ganz und gar uß dem See thun und keineswegs darinnen setzen, es seye denn, daß sie das Mäs habend“. Die von Landeron sind hierauf speziell aufmerksam zu machen. —

6. Die Bündelen soll man das ganze Jahr meiden, besonders von Ostern bis St. Gallustag (16. Okt.), obrigkeitliche Gegenbefehle vorbehalten. —

7. Die engen Netze“ soll man das Jahr hindurch meiden „uff dem Mooß (Auf seichtem Ufer mit Hechtenkraut und so weiter, oder bei Hochwasser das Uferland gemeint) zu setzen; die weiten Netze sollen einen Monat „vor und nach dem der Hecht zu Laich ist“, gemieden werden. —

8. Das Schäublen — Schoublen — soll 14 Tage vor und nach St. Ulrichstag (4. Juli) nicht betrieben werden. —

9. Die Wildgarne sind vollständig verboten.

10. Die Stoßnetze sollen eine Maschenweite haben, daß die Fische, die nicht das Mindestmaß haben, hindurch schlüpfen können.

11. Es dürfen sehr wohl „Wedellen“ in die Tiefe des Sees gesetzt werden, „wie von altern här“, weil darin nur Trischen, die gar schädlich sind, da sie den andern Fischen die Rogen auffressen, gefangen werden.

12. Ein jeder soll vor seiner „Räben-Bürinen“ oder dort, wo die Untertanen von Ligerz und Twann bequem „Löüwinen“ machen können, Pfähle einschlagen und Holz dazwischen tun, zum Schutze der Mauern, der Ländten und Schiffen. — Es ist aber den Fischern bei 15 Pfund Buße verboten, ihre Seile an die Pfähle oder an die Mauern zu binden, oder Steine aus den Mauern zu nehmen, sondern sie sollen nur mit dem Anker oder Haken ziehen und fischen. — Es soll auch niemand in anderer Leute „Löüwinen“ jagen, „stumpfen“, setzen oder fischen. —

13. Die Grop pin en (Groppierer-Großzuggarne), die zu Nidauw, Erlach, Ligerz, Twan, Tüschertz, Lüscherz und andernorten (zum Beispiel Gerlafingen) um den See im Gebrauch sind, sollen nur 3 Tage pro Woche gebraucht werden; der Groppierer soll nicht mehr als 1200 Mesch in die Länge (Hebne) und nicht mehr als 450 Mesch in die Breite (Th'wand) messen. Keineswegs dürfen sie mit „2 Häggen, zweyen Haaken“, gezogen werden. —

14. Die Summ ergar ne (kleinere Zuggarne) sollen nur tags und keineswegs nachts gebraucht werden. — Am Morgen, „wan die Sonnen vffgaht“ soll man anfangen, „oder zuvor vffs vilst nit mehr als zwen Zug zethun und am abend, wan die Sonnen Nidergadt, abfahren“. — Wer eines andern Netze verzieht, soll gebührend bestraft werden. —

Jedes Sommergarn soll höchstens 400 Maschen (mesch) in der Länge und 300 Maschen in der Breite („Wandt“) haben bei 20 Pfund Buße.

15. In der „vordrigen“ Ordnung (1488?) stand, daß man zu jedem Wildgarn ein Mäbbücki haben soll, das, wenn es nach Basel geführt werde, mit dem Bär bezeichnet sein mußte. Da die Wildgarne laut 9. Art. nun verboten sind, so fällt die entsprechende Bestimmung dahin. Dagegen hat man von jedem gehaltenen Mäbbücki 3 Pfund, wie vorher, zu bezahlen. —

Im weitem ist nun bestimmt, daß jeder Fischer verpflichtet ist, vorab die in der Stadt Bern, sodann die Amtsleute und Untertanen mit „allerley guter Gattung Fisch“, besonders auch zur Herbstzeit und „an fest- und hochzytlichen Tagen“ zu versehen, und bloß den Ueberschuß nach auswärts zu verkaufen. —

Zu diesem Zweck sind die Fische von Haus zu Haus feilzubieten und auch den einheimischen Fischträgern zu verkaufen. Diese Händler haben die Fische in erster Linie auf den „gewöhnlichen Blätz in Meiner Gnädigen Herren Gepiet zu verkauffen“. — Die Preise sollen keine übertriebene sein. — (In den Bückinen trug man die lebenden Fische, in den Körben die toten.)

16. „Der anglen halb zum Eglinen soll Niemandts mit läbendiger Khäder setzen, Vff der Wyße Vnd in den Trichten aber mit Todten Khäder wohl, by erwartung der Oberkeitlichen straff.“

17. Außerhalb der Pfähle soll kein Holz mutwillig in den See gelegt oder geworfen werden.

18. Die Laichzeiten der Fornen, Aeschen, Häßlen, Allenden und Barben sollen eingehalten werden gemäß dem Meyengeding und der Fischerordnung für die „rinnenden“ Wasser.

19. „Die Vornen, So man In See fahet, sollen das maß haben, wie hirvor verzeichnet stah“ (20 cm).

20. Die „Bläüwlinge, obschon ein unnützer Fisch“, der ganz besonders bei Twann, bei der dortigen Brunnmühle, gefangen wird, soll geschont sein, da er die Speise der Raubfische ist. Nur die Lüscherzer dürfen sie, jedoch nicht in großen Mengen, für ihre Hechtenweiher fangen.

Den (bernischen) Untertanen am See wohnhaft, ist erlaubt, mit der Schnur oder Fischrute zu fischen.

Die Traglen sind („alss ein schädlich garn“) ganz und gar abgestellt. — Auch die Schwebnetze sollen verboten sein, wie auch das „nachtsjagen“, des Morgens setzen, oder mit „für zünten“.

„Und die von Ligerz und Twann söllendt und mögend (wie obgesagt) nit allein mit garnen und wedellen, sondern auch mit Netzen, Anglen, Rüschen und anderen dergleichen ringen Mittlen zu ihrer Haußbrauch und nach nothurfft ordentlich und unverhindert fischen.“ —

Jedes Jahr soll diese Ordnung von den Fischern mit Eid beschworen werden. — Wer sie nicht zu halten gelobt, ist vom Fischen ausgeschlossen.

Die Seevögte von Nidau, Twann, Ligerz, Erlach und Lüscherz oder anderswo sollen die Strafbestimmungen alljährlich wieder bekannt geben und die Ausführung der Ordnung streng überwachen.

Eydt der See- Vnd Zilvögten Deß
Nidauwer Sees vnd Zil.¹⁸⁷

„Es Schwerendt die Seevögt (und Zilvögt). So ein jedwesender Landtvogt zu Nidauw erwelt und geordnet, bevorab unseren Gn. Hrn. und Oberen der hochloblichen Statt Bern, Treüw und Holdt zeseyn, auch Wahrheit zeleisten, Ihren Nutz zefürdern und schaden zewenden, insonderheit aber ob Ihr Gn. Ordnungen Vnd Satzungen, das Meyengeding, auch sonst allen Von Ihr Gn. deßhalben

außgegangenen Mandaten, gepotten, Es seye wegen deß Sees (auch der Zil) halben (Wie sich ein jeder Im fischen verhalten sölle) gemachet worden, geflissenlich zehalten die über Trätter derselbigem (wo sie die gespüren und erfahren mögend) by ihren Eydt einem Landtvogt zu Nidauw, In guten Treüwen anzegeben und zu verleyden und hierin Niemand zu verschonen, noch einich ansehen der Persohnen nit Haben, auch nützet verhindern noch abschrecken lassen, Kein gunst noch ungunst, weder fründtschafft noch findtschafft, sonder den Richen halten wie den Armen, Vnd den Armen wie den Reichen, ohne allen Betrug und geferdtd.“

Im Jahre 1581 wurde schon wieder ein neuer Erlaß notwendig, die Seeordnung „Angesehen und gemacht zu Nydouw. Anno 1581“.¹⁸⁸ Sie ist aber im großen und ganzen eine Wiederholung und Bestätigung der Ordnung von 1570. Ueberhaupt scheint letztere den Fischern als Grundlage geblieben zu sein; denn noch 1701 beziehen sich die Fischer des Nidauersees¹⁸⁹ auf die Ordnung von 1570, trotzdem außer 1581 auch Anno 1621 eine neue Ordnung erlassen worden war.

Ich greife die wichtigsten Unterschiede zwischen der Ordnung von 1581 gegenüber derjenigen von Anno 1570 heraus: 1570, 9. Artikel: Es sollen die Wildgarne „allerdingen abgestellt sein“. 1581, 9. Artikel: „Der Wildgarnen halb ist angesehen, das ein jegliches wildgarn von Wienachten biß Ostern wol mag alle nacht ziehen; von sanct Johannstag (24. Juni) biß Bartlemei (24. August) nit mehr dann ein nacht zuziehen, und von Bartlomei biß Wienacht zwo nächt. In der Wuchen und tags gar nit. Vnd sol man die nit mit zwey haken ziehen.“

Diese Bestimmung war entschieden ein Rückschritt, da die Wild- oder Meyengarne dem Fischbestand naturgemäß schwer zusetzten. Im weitem ist die Erlaubnis,

des Nachts zu ziehen, verwunderlich; schon im Meyengeding von Anno 1510 wurde das Nachtfischen ausdrücklich verboten; das Verbot wurde in der Ordnung von 1621 allerdings wiederholt, scheint aber weiterhin mißachtet worden zu sein. Denn im Jahre 1703 klagt Landvogt Rudolf Zehnder zu Nidau, der See sei früher, wie wohl berichtet worden, sehr fischreich gewesen, da man sich noch an die Ordnung gehalten „und mit Garnen Nachts zu fischen nit im brauch gehabt hatte“.

Zum erstenmal in einer Fischerordnung erscheinen Anno 1581 die „garn Zinßen“:¹⁹¹

Erstlich gibt ein jedes Wildgarn, namlich	3	⌘
Denne gibt ein Groppeyllen	1	⌘
Vunnd von einem Summergarn	1	⌘

Dieser Zins soll, wie von altersher, am Palmsonntag erhoben werden. Eigentümlicherweise sind hier die Netzzinse nicht aufgeführt.

Darüber werden wir aber aufgeklärt aus den Nidau-Urbarien von 1538 und 1551,¹⁹² wo es heißt:

Ein wild Garn, darann Iren vier ziend vnd nitt mer gibt Jährlich	3	⌘
Ein jeder vischer gibt von einer Groppeillen ¹⁹³	2	⌘
Ein jeder vischer gibt von einer Traglen	1	⌘
von jeder Netzen	6	⌘

Am balm Sunntag löbt ein Vogt von allen Vischern dißen garn Zinß, nimpt sich vff durch ein Bruckknecht. Anno 1538: „Demnach gibt ein Fischer, si nit mer, dan mit netze fischett, von Jedem fischer tut 6 Haller. Welcher das Höchst garn fiert vnd dz selb verzinßet, darff die vbrigen nit verzinsen, also für vnd für, vnd darffs ein Amptmann nit verrechnen.“ (?)

Die nächste Fischerordnung ist diejenige von 1621,¹⁹⁴ aufgestellt auf Befehl Meiner gnädigen Herren von den beiden Herren Vögten zu Nidau und Erlach; bei der Prüfung war auch der Vogt von St. Johannsen dabei.¹⁹⁵ Im

Hechtenmaß ist wieder ein Fortschritt zu erblicken. Es beträgt nun 24 cm, „welliches ein Zoll länger dann das altten gsin“.¹⁹⁶ Es soll auch genau eingehalten werden.

Die wichtige, das heißt verhängnisvolle 9. Bestimmung in der vorangehenden Fischerordnung, wonach das Fischen mit Wildgarnen erlaubt war, erscheint hier nicht wieder; aber auch das Verbot ist entgegen der Fischerordnung von 1570 nicht ausdrücklich festgelegt. Da bei den Garnzinsen die Wildgarne figurieren, so muß daraus geschlossen werden, daß diese leider wieder geduldet wurden.

Artikel 10 schreibt vor, daß die Garn- und Wedelfischer einander nicht ins Gehege kommen sollen. Das Verbot des Ziehens mit 2 Haken in Art. 12 resp. 13 (bei den Gropierern oder Großgarnen) ist strengstens aufrecht erhalten und eine Buße von 3 Pfund darauf gesetzt.

Die Laichzeiten der Fornen, Aeschen u. s. f. sollen gemäß dem Meyengeding¹⁹⁷ gehalten werden; dieser Artikel ist der einzige, der noch auf das Meyengeding ausdrücklich Bezug nimmt.

Bläulinge, die als Speise für die Raubfische dienen — (und deshalb geschont werden) — dürfen nur von den Lüscherzern und andern, welche Hechtenweiher haben, gefangen werden.

Das Forellenmaß ist mit 20 cm angegeben. Die Fischereirechte derer von Ligerz und Twann sind nicht mehr erwähnt.

Der Landvogt von Nidau kann die Seevögte — es gab deren eine größere Zahl — unter den Fischern und andern Personen jährlich nach Gutdünken ernennen. —

Die übrigen Artikel dieser Ordnung entsprechen denjenigen von 1570 und 1581. Ebenso die Garnzinse, „so Jerlich uff dem heiligen Balmtag In guetem barem Gelt erlegt und bezalt werden sollen“.

Die Fischerordnung von 1621 blieb verhältnismäßig lange in Kraft: genau 90 Jahre. Erst im Anfang des 18.

Jahrhunderts scheint sie revisionsbedürftig geworden zu sein. Die nächstfolgende Verordnung datiert

Vom Jahre 1711.¹⁹⁸

Sie bedeutet im allgemeinen eine Erweiterung und Verschärfung in verschiedener, namentlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Allerdings das Hechten-Mindestmaß ist wieder herabgesetzt auf 21 cm.

Auf den Fang der Egli im Laich ist die hohe Buße von 20 Pfund gesetzt. Die gleiche hohe Strafe droht dem Setzen irgendwelcher Netze auf dem „Mooß“, 1 Monat vor und nachdem der Hecht im Laich ist. Hochwasser ist meist gerade im Frühling bei der Laichzeit der Hechte; der See trat, wie öfters noch heute, auf das flache Ufer, das „Mooß“ über. „Mooß“ könnte hier aber auch das mit Hechtenkraut und andern Wasserpflanzen bewachsene seichte Ufer („Dünne“) bedeuten.

Die Wildgarne werden wiederum ausdrücklich verboten.

Die Buße auf das Seilanbinden an den Ufermauern und Beschädigen derselben (Bürinen-Reben am linken Ufer!) wird von 3 auf 15 Pfund erhöht. Die Buße für das Ziehen der Großgarne mit 2 Haken wird auf 10 Pfund erhöht.

Im 15. Artikel betreffend den Fischverkauf heißt es weiter: „Im fahl aber sich deren herfür thäten, so ihre fisch in dem Pryß allzu hoch hielten, sollen alsdann solche die Schatzung zweyer Ehrlicher Männer sich zu unterwerffen schuldig syn“; die Fische dürfen aber nie nach auswärts verkauft werden, bevor sie den Landleuten feilgeboten werden (gemäß obrigkeitlichem Befehl von Anno 1598).

Das Eglifangen mit Angeln, woran lebendiger Köder ist, bleibt bei 20 Pfund verboten.

Das Fangen aller Fische in deren Laichzeiten — ausgenommen die Nasen — bleibt bei 20 Pfund verboten.

Die Forellen sollen das gleiche Mindestmaß haben wie die Hechte, also 21 cm (vorher 20 cm).

Die Fischereirechte derer von Ligerz und Twann bleiben wieder gewahrt.

20 Pfund Buße werden auf das Nachtsjagen, des Morgens setzen, mit dem Feuer zünden (Anlocken der Fische) gesetzt.

Bis zu Artikel 23 ist diese neue Fischerordnung größtenteils eine fast wörtliche Wiederholung der vorangehenden Ordnungen (1570, 1581, 1621), jedoch sind Bußen für Widerhandlungen meist recht empfindlich erhöht.

Nun folgen aber als neue Artikel: Art. 24. „Das Bergjagen (dem „Triechten“ oder „Bärg“ nach) so eine Zeit dahar in Schwang gekommen, soll verboten seyn by 20 Pfund Buß.“ —

Art. 25. Betrifft die Beschränkung der Anzahl der Berufsfischer in jeder Ortschaft, „denn sonst sich bald jedweder sich dessen annehmen würde“.

Art. 26. Haftbarkeit des Meisters für Söhne und allfällige Bediente.

Art. 27. „Weilen die „f ü r k ä u f f e r v o n N i d a u w ihre fisch mehrentsils an dem See kauffen und hernacher zu Nydauw durchfühhren, sollind sie sowohl als andere den G r i f f by Ihr Gnädigen Herren Schloß Nydauw abzustatten schuldig sein.“ —

Dieser „G r i f f“ war das brutale Recht des Landvogts, und früher wohl auch des Grafen (Landesherrn), von jedem durchfahrenden Fischerboot durch einen Brückknecht aus dem Fischkasten den begehrenswertesten Fisch zu packen. Der „Fischgriff“ erscheint in allen Nidau-Urbarien: „Von jedem Grauß (großen Fischerboot), so da unter der Bruck durchfartt, gehört einem Vogt dem (sic!) Griff.“¹⁹⁹ Dieser

„Fischgriff“ bei der Zollstation Nidau wurde Anno 1777 und 1806 etwas gemildert und scheint erst 1834 aufgehoben worden zu sein.

Art. 28. „Und weilen etwelche fischere das Pirßen (Jagen) underfangen, das wasser Gewild aufschießen und hernacher an außere ohrt verkauffen, so solle solches als dem fischen gantz nüt anhängig, sowohl denen See- als Zihlfischeren gänzlich verboten seyn by confiscation der füsenen (fusils!) und 10 Pfund Buß.“

Art. 29 sieht vor, daß, „weil der meistetheil der fischeren arme und mittellose Leüth“ statt der Bußgelder, Gefängnisstrafen angewendet werden können. Solche, die mit ihrer „inobservantz continuire“, sollen mit verschärften Leibesstrafen belegt werden.

Um die Schärfe der Fischerordnung von 1711 zu verstehen, ist es nötig und teilweise auch recht interessant, auf ihre Vorgeschichte näher einzutreten. Wir sind darüber durch die weitläufigen Unterhandlungen (Nidaubuch II, Staatsarchiv) gut orientiert. Vorzumerken ist, daß die gnädigen Herren zu Bern seit einiger Zeit eine eigene „Fischcommission“ bestellt hatten, eine Behörde, welcher vornehmlich die Erhaltung und Mehrung des Fischbestandes der bernischen Gewässer oblag, die sich im weitem auch mit der Fischerpolizei und dem Fischhandel zu beschäftigen hatte. Die Fischkommission war noch Anno 1806 in Tätigkeit,²⁰⁰ und dürfte es bis zur 3ler Verfassung geblieben sein. —

Schon Anno 1701 klagt Landvogt Güder zu Nidau, wie der See und „die rünnenden Wasser“ allgemein erödet seien; daß die Fischer wenig mehr fangen, sicherlich deshalb, weil sie die Laichzeiten nicht mehr inne hielten, sondern jeder „thuye, was er wolle, wann er nur fisch bekommen kann“. Er meldet nach Bern, daß er an die 50 Fischer von Lüscherz, Gerlafingen und Lattrigen wegen

Laichzeitfischens um insgesamt 100 Pfund habe büßen müssen.

Kurz darauf hätten diese Fischer Art. 20 der Fischerordnung (der Bläulinge, Albelen) wieder überschritten, und nun verlangen sie, daß

1. „Ihnen die Wingeren — alß Einen unnützen fisch, wie sie fürgeben — im Laich ze fahen zugelassen werde.

2. Im abrollen (April) nach dem Hechtenleich die weiten Netze zu setzen gestattet werde.

3. Das Schäublen zu allen Zeiten erlaubt werde.

4. Das große Garn (Groppierer), das nach Art. 13 nur mehr mit einem Haken gezogen werden durfte, nun wieder — „wie bißhar“ — mit zwei Haken sollte gezogen werden dürfen.

5. Die Albelen oder sonst Bläuling genannt (welcher als ein unnützer Fisch nach Art. 20 gantzlich verboten und dem Raubfisch Nahrung und Spis dienen soll) zu fahen zugelassen und

6. das eine Zeitlang geübte Bergjagen, Klopfen und Stumpfen, so die Fisch erscheuche und vertreibe: Sonderlich aber das so schädliche Nachtfischen der Zihlfischeren gantzlich abgestreckt und verboten werde.“

Der Vogt lehnt die 5 ersten Punkte als dem Meyengeding zuwider ab, unterstützt jedoch den 6. Punkt. Er regt bei der Obrigkeit an, man solle die „Zollneren zu Nidauw und Büren“ anhalten, jeweilen die „Grauß“ zu visitieren nach Laichfischen. Im weitem klagt er, die Fischer hätten ihn zu Solothurn verschrien, er lasse sie nicht gut fischen.

E r k e n n t n i s : Die Obrigkeit will alles beim alten bleiben lassen.²⁰²

Güders Amtsnachfolger, der Landvogt Zehnder, meldet 2 Jahr später, daß der See, namentlich die Stellen um das Schloß, zusehends veröden; er klagt des weitem, wie früher berichtet, über die nächtlichen Raubzüge der Zihl-

fischer und bittet die Obrigkeit, man möge das so schädliche Nachtsfischen abstecken und die Zihlfischer nicht weiter als zum Aalmattengraben vor Nidau fahren lassen. Hierorts (in Nidau und Umgebung) bekomme man keine frischen Fische mehr, oder dann zum doppelten Preis, da solche alle nach Solothurn geführt würden.²⁰³

Ein tatkräftiges Eingreifen von Bern aus ist nicht erkennbar. Die Angelegenheit kommt erst wieder in Fluß, als im Jahr 1710 die Fischer Villemet von Lüscherz und Bernhard Dasen von „Gerlenfingen“ die Obrigkeit angeblich im Namen der Fischer von Lüscherz, Gerolfingen, Lattrigen und Sutz ersuchen, mit 2 Hakenfischen zu dürfen, ausgenommen des Nachts. (Die Beschreibung dieser Fischereiweise siehe weiter unten!)

Landvogt Sigmund von Wattenwyl in Nidau bemerkt hierzu: Die Fischer des Sees, wie der Zihl müssen alle Jahre einen „solennischen Eydt“ ablegen gemäß der Fischerordnung von Anno 1548 (also des Meyengedings!).

Da nun aber viele Punkte der alten Ordnung von den Fischern verdreht und nicht mehr ausgeführt werden, so habe Landvogt Zehnder, sein Amtsvorfahr, die noch befolgten Punkte herausgeschrieben. Von Wattenwyl glaubt, daß die Genehmigung dieser Artikel dazu verhelfen würde, den Fischbestand wieder zu mehren. Sollte hierin nichts geschehen, so wäre in wenig Jahren kaum mehr ein guter Fisch anzutreffen, wie ja seit zirka 20 Jahren von Jahr zu Jahr weniger gefangen worden sei.

Hierauf beschließt die Obrigkeit, nun mal durch Rats Herrn Wurstemberger, alt Landvogt Zehnder und Landvogt von Wattenwyl, ein Projekt machen zu lassen, wie den Mißständen in der Fischerei ein Ende bereitet werden könne.²⁰⁴

Unterm 7. Februar 1711 sieht sich der Landvogt von Wattenwyl wieder veranlaßt, in Bern vorstellig zu wer-

den,²⁰⁵ das Projekt sei schon vor geraumer Zeit ausgearbeitet und eingereicht worden, die obrigkeitliche Genehmigung lasse aber immer noch auf sich warten. Er drängt: „denn die Fischer tüend wider die alte Fischer Ordnung zu höchstem nachtheyl und völligem ruin deß fisehs und des Saamens gantz ungebunden fräflen!“ Daraufhin trat endlich die offenbar angemessen scharfe Ordnung von 1711 in Kraft.

Nicht aber, daß damit für längere Zeit Ruhe geschaffen worden wäre! Schon drei Jahre darauf, Anno 1714, meldet Landvogt Jenner²⁰⁶ zu Nidau nach Bern: Wie eine ganz außergewöhnliche Menge gefangener Hürling (kleine Egli = Barsch) jeden Tag in Nidau vorbeigeführt werden. An dortiger Zollstation haben vom Monat Juli bis Oktober passiert: „171 Bückli, deren jedes 55 bis 60 Pfund haltet!“ Der größte Teil dieser Fische komme zwar aus dem Neuenburgersee; doch werde nur der kleinere Teil der im Nidauersee gefangenen Hürlinge beim Zoll zu Nidau durchgeführt; weitaus der größere Teil gehe gegen Bern und ins Land hinein; wohl über Lüscherz, Gerolfingen oder Lattrigen.

Weiter meldet der Landvogt, daß überhaupt allen Fischen so arg zugesetzt werde, daß der See bald verödet sein werde. Zunächst sollte man jedoch die „Heürlinge“ schonen, damit die andern Fische wieder nachwachsen könnten. (!)

Die Canzlei ersucht hierauf die Heimlicher, mit den alten Landvögten Zehnder und von Wattenwyl, unter Zuziehung des „Schwelimeisters“ ein Gutachten abzufassen. — Schultheiß und Rat übersenden dem Amtsmann von Nidau die „neuw corrigierte“ Fischerordnung mit dem Befehl, dieselbe gehörig publizieren und befolgen zu lassen; worauf der Landvogt zurückmeldet, daß der Meyengeding-Ordnung²⁰⁷ sowohl betreffend Laichfang, als das Fischen mit verbotenen Garnen schon seit

Jahren nachgelebt werde. Nächstens wolle er wieder alle Fischer zum Eid anhalten.

Den großen Hürlingsfang betreffend, interessiert noch das Gutachten der Heimlicher: Sie finden, daß dieser zu große „Heuwrlings- und Thausendtmägedlin-Fang“ dem Nachwuchs der Fische im See recht schädlich sei.

Gute Fischenzen seien „ein Landtszierdt“, und damit solche im Nidauersee erhalten bleibe, beantragen sie — weil die Fischerordnung leider nichts von Hürlingen meldet — den Fang dieser Jungfische auf drei Jahre zu verbieten. Damit „die fischer sich nit gelusten lassendt, diesers Verbott ze übertretten, sollte Ihnen die garn genommen und wehrendt diser Zeith in E. gn. H. Schloß Nidauw geleet werden“. — Unterm 21. Oktober 1714 meldet Landvogt Jenner, wie er sämtliche See- und Zihlfischer versammelt, ihnen die neue Fischerordnung vorgelesen und erläutert und hernach, nach Bestellung der „ordentlichen Seevögten“ den Eid abgenommen habe. Da hätten aber nur die Seefischer geschworen; die Zihlfischer weigerten sich, da sie bis jetzt keine Obrigkeitlich bewilligte Ordnung für die Zihl gehabt hätten, somit noch unter dem alten Meyengeding stünden. Nun beklagen sich auch die Seefischer, daß die Zihlfischer mehr Recht hätten und dazu noch keinen Garnzins bezahlen, überdies die „Fornen und kostbahren fischen im rünnenden Wasser“ in der Laichzeit wegfangen. Der Landvogt findet diese Klagen der Seefischer berechtigt und erwartet Weisung. Am 16. Januar 1715 ersucht er um sofortige Zusendung der neuen Fischereiordnung für die Zihl, „weil die Zihlfischer unaufhörlich fräfelten“. Im März hatte endlich die Fischereikommission ein Gutachten bereit für die Abstellung der gerügten Mißstände.

Punkt 1.) Das dreijährige Verbot wird analog dem Antrag der Heimlicher gutgeheißen.

Punkt 2.) Sie hält Artikel der F. O., also das Verbot mit „2 Häggen“ zu fischen aufrecht, weil sonst das Jahr hindurch große Strecken ganz ausgefischt würden.

Punkt 3.) Es wird mit Freude Kenntniss genommen, daß die Stadt Biel auch ihre Fischer anhalten wird, sich der neuen F. O. zu unterwerfen. Zur Förderung des Forellenbestandes soll der „Pantnerfang“ auf drei Jahre verboten werden.

Punkt 4.) Für die Zihlfischer ist eine gutbefundene Ordnung nun bereit und kann zur Genehmigung empfohlen werden. Für neue Uebertretungen wird mit „Schallenwerk“ gedroht, da die „Keffy zu Nidauw nichts mehr geachtet werde“!

Die vom Landvogt Jenner — der, wie übrigens auch mehrere seiner Amtsvorfahren und Nachfolger, der Fischerei eine sehr löbliche Fürsorge zuwandte — sehnlich erwartete Zihlordnung kam am 30. März 1715 unter Dach.

Wir reihen sie hier als interessantes Dokument über „die Zihl und rünnenden Wasser“ im vollen Wortlaute an.

Fischereiordnung über die Zihl.²⁰⁹

(Die Zihl und Rünnenden Wasser betreffend.)

Anno 1715.

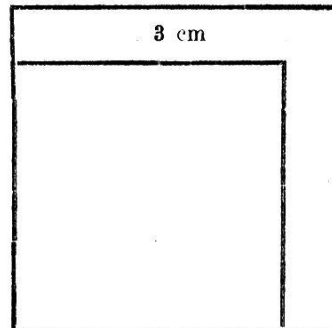
1. Ist geordnet, damit die Fisch in der Zihl geschirmt und der samen nitt völlig ausgerüet werde, daß von Nidauw dannen, anfachend von Ahlmattengraben bis gahn Meyenried, keine andere garn, als Troglen, Spreitgarn und Netzen gebraucht werden mögend, übrige, wie sie immer nahmen haben, möchten gänzlichen abgestellt seyn.

2. Weilen der Fisch in keiner weis mehr ausgetilget werden kan, als wanderselbe in seinem leich gefangen wird, als solle außert der Nasen, kein Fisch vom leich laut obrigkeitlicher Ordnung von Anno 1605 zu fahen zugelassen seyn, bei 20 Pfund buß; worauf dann die geordneten Zihlvögt fleißig achtung geben und die Verbrecher bey Ihren Eyden verleiden sollen. —

3. Und soll der Fornenleich anheben auf Michels-tag und wähen bis 8 Tag nach St. Martin. Barbenleich: vom 20. May bis ends Brachmonats. Der Aeschenleich: von Anfang Merzens bis Mitte Apprellens. Der Aletenleich: Den ganzen May bis Mitte Brachmonats. Der Eglenenleich: Den ganzen Apr. bis Mitte May.

4. Kein Fornen, Aesch und Barben sollen gefangen werden, er habe dann die am Rand verzeichnete Länge von 21 cm. Buße 3 Pfund.

5. Kein Wartolf soll gesetzt werden, dessen Mäscher oder Ring enger sind als nebenstehendes Zeichen, eines Zolles weit. — Strafe 10 Pfund.



6. Die Reuschen und Wartolf sind zwar erlaubt, „doch also, daß die fach nit lang gemacht, und keiner meh denn 9 Klafter ob, noch 9 Klafter undenher fahen soll. — laut der alten Ordnung — bey straff 10 Pfund“.

7. „Gleich wie das nachtfischen mit den Zuggarnen im weiten See verboten, ist also im engen Wasser der Zihl verstanden, hiemit dieses schädliche und verderbliche Nachtfischen gänzlich verboten bey Confiskation der Garnen und 20 Pfund Buß.“

8. Bei gleicher Strafe ist auch das „Kügelin werfen“ verboten.

9. Nach alter Ordnung durften die Zihlfischer nicht weiter als bis Nidau fahren und nicht bis zum Schloß, noch den See hinauf kommen. — Sie „sollen nun nit weiters als bis zum Ahlmattengraben der Statt fischen; die Zihl dann von dannen (das heißt vom Aalmattgraben) bis in den See der garken halb von allen Fischern in Bahn und Verbott gelegt seyn: Bey Confiskation der garken und 20 Pfund Buß.“ —

10. „Bey den Zollstätten sollen beeydigte Aufseher bestellt werden, so den fürkäufern und Fischern Ihre feilführende fisch visitieren. „Sollten Fische von Arten, die gerade im Laich stehen, gefunden werden, so sollen sie konfisziert werden und der „fürkäufer“ bestraft — auch dann, wenn die Fische nicht im Nidauersee gefangen worden, sondern aus dem Neuenburgersee oder anderswoher stammen.

11. „Und weilen eine Zeit daher wahrgenommen, daß wann ein guter fisch gefangen, solcher an außere Ohrt geführt, und daß durch das Aufkaufen der fürkäufern der fisch dem Landmann umb ein nahmhaftes verdeuert wirt, so soll laut obrigkeitlicher Ordnung von Anno 1598 kein fischer den fürkäufern einicht fisch zu verkauffen befugt seyn, er habe dann zuvor solche den Landleuthen umb einen billigen preis feil gebotten. Bey Straff von 3 Pfund.“ —

12. „Niemand sol sich des fischens mit garken unterfangen und auf fürkauff fischen, er habe dann zuvor von einem jewesenden Herrn Amtsmann zu Nidauw die bewilligung erhalten, und sich in den fischerrodel einschreiben lassen und der F. O. nachzuleben sein Eydt oder Glübd geleistet. —

13. Wann eines Fischers Sohn oder Bediente, so Ihme fischen helfen, diese Ordnung übertreten wurden, so soll der Meister dafür zur Verantwortung gezogen werden. —

14. Weilen die F ü r k ä u f f e r v o n N i d a u w Ihre fisch mehrents an dem See kauffen und hernacher zu Nidauw durchführen, so sollen sie sowohl als andere den „griff“ bey Ihr Gn. Schloß abzustatten schuldig seyn. —

Allen denen so dieser Ordnung nachzuleben sich weigern und solche nit haltend woltend, solle das fischen gänzlich widerlegt und abgestreckt seyn. — Act. 30. III. 1715.“ —

Wenden wir uns wieder dem See zu. Auf die energischen Vorstellungen des Landvogts, die durch den Antrag der Heimlicherkammer noch verstärkt wurden, beschloß die bernische Obrigkeit folgende A b ä n d e r u n g e n a n d e r F i s c h e r o r d n u n g v o n A n n o 1711.

„Schultheiß und Raht der Stadt Bärn“ teilen dem Landvogt von Nidau mit:²¹⁰

1. Betreffend die „Heüwrling und Tausendmägedli, die der Saamen aller fischen, „wird deren Fang auf 2—3 Jahre verboten.

2. Das Fischen mit 2 Haken soll gänzlich verboten bleiben.

3. Wegen dem Fornenfang sollen alle Pantnergarne für 3 ganze Jahr gänzlich verboten sein. Dies soll der mitinteressierten Stadt Biel mitgeteilt werden.

Da das „Fischen mit 2 Haken“ noch öfters Gegenstand des Streitens war, so möge hier eine zeitgenössische Beschreibung folgen.²¹¹

Anno 1715.

Das Fischen mit 2 Haken.

. . . „Solches wird im frühling und Meyen allermeistens geübet, da 2 große Garn, nach dem modell, wie

sie in der ordnung außgetrucket, zus. gesparret werden, nur auf der Weite des Sees einen zimlich großen Bezirk vmbziechen mögen, an Jedem End der Seilen, daran die Garn und das Schiff gebunden, ist ein großer mit Steinen beladener Haggen, der da sich zu Boden setzt und gleich einem anker die Schiff fest Haltet, da in zweyen Schiffen die Fischer also die Garn ziechen, und in gewissen Zeiten deß Jahres die Balchen und andere guete Fische fachen.“²¹²

Ueber die neue F. O. beklagt sich zunächst die G e m e i n d e L ü s c h e r z (damals schon das ausgesprochenste Fischerdorf!), sodann aber die Seefischer insgesamt über den 13. Punkt und bitten, man möge ihnen erlauben, statt nur mit einem Haken, mit deren zwei fischen zu dürfen.²¹³

Unterm 1. Juni meldet Landvogt Jenner wieder,²¹⁴ daß er gemäß dem Befehl, die F. O. strictissimi zu handhaben, vorgegangen sei, die Fischer besammelt und die Gelübde abgenommen habe. Er habe sie neuerdings zum „Eydtglübt“ besammelt, als im März 1715 der Befehl kam, die Abänderungen an der F. O. von den Kanzeln herab verkünden zu lassen.

Nun hätten aber kurz darauf der Seevogt (!) Nielaus Heuwert und die Fischer Mügeli und Willeme, alle zu Lüscherz, zu wiederholten Malen wider die F. O. gefrevelt und seien zu 20, resp. 10 Pfund Buße verfällt worden (wohl zirka 300 resp. 150 Franken heutiger Währung).

Dies gibt der Gemeinde Lüscherz Anlaß, neuerdings mit einer „Supplication“ vor die „Gnädigen Herren“ zu gelangen.²¹⁵ Diese Bittschrift — die Lüscherzer ließen ihre Gesuche jeweilen durch ihren Seelsorger, den Predikanten von Vinelz, abfassen und weiterleiten — ergeht sich in den höchsten Klagetönen: Wenn der Hürlingsfang nicht wieder gestattet werde, so würden die Lüscherzer mit Weib und Kind der Armut verfallen; sie bitten um

Herstellung der alten Ordnung oder doch wenigstens, den Hürlingsfang 14 Tage vor Michaeli bis 14 Tage nach Martini zu gestatten und — „pittend also die außgeschößnen umb Gotteswillen, sie mit Vernerer buß und straffen gnädigst zu erlassen, damit daß sie deß dahero nach sich ziehenden Bettelstabs und andrer armuth und Elend befreyet“. Sie beklagen sich weiter über die allzustrengen Aufseher: „der armen fischeren sindt, die schon über 20 Pfund Bueß erlegen mußten und das Geld hiezu entlehnen.“

Die Lüscherzer werden trotzdem mit ihrer Supplikation abgewiesen.²¹⁶

Bittschriften der Lüscherzer kommen schon früher vor, so Anno 1487, wo Schultheiß und Rat von Bern unterm 21. August melden: An Vogt zu Nidow, min herrn verstan, wie er den vischern von Lüscherz all vischen zu tun hab verboten, das min herren zu hart bedunk. Und sy ir meynung, wie sie in zimlichkeit mogen vischen, in das zu gestatten. Nur nicht zur Laichzeit.²¹⁷ — Damals hatten sie also mehr Erfolg!

Im Sommer 1716 müssen die Fischer Mügeli, Willmuth (wohl Willeme) und zwei andere von Lüscherz wieder gebüßt werden. Sie rekurieren und werden in ihrem Vorgehen gegen den Amtsmann von Nidau durch den „freundnachbarlichen“ Landvogt zu Erlach auffallend geschützt.²¹⁸

Ihr Rekurs wird aber vor der Fischkommission in Bern abgewiesen, das Urteil von Nidau bestätigt und zugleich der dortige Vogt gebeten, sich zu erkundigen, ob die Städte Biel und Neuenstadt, wie anerbotten, der neuen F. O. nachleben lassen.²¹⁹

Bemerkenswert sind noch die Bedenken des Nidauer-Landvogts Jenner, wie sie ihm beim Anhören der verschiedenen Klagen der Fischer Anno 1715 aufgestiegen sind.²²⁰

Die großen Ungleichheiten der Netzzinse: Die von „Lüscherz, Gerlaffingen und Sutz-Lattringen“ zahlen von jedem großen Garn 1 Pfund 10 *B*, von jedem Sommergarn 1 Pfund; für die „darneben brauchenden Netzen nichts“. Diejenigen, die keine Groß- und Sommergarne, sondern nur Netze verwenden, zahlen von jedem Netze 1 Kreuzer.

„Die von Nidau, Ligertz und Twann, wiewohl deren Viele sind, jedes ohrt von ihren Netzen zusammen nur 1 Pfund.“

Die von Erlach behaupten, von ihren Netzen ganz frei zu sein. (Vielleicht von Rechten aus der Savoyerzeit de anno 1265 resp. 1395 her. D.V.)

Dies, so meldet der Landvogt, sei seit erdenklichen Zeiten so gehalten worden; in den Schloßbüchern fänden sich keine Stellen, die diese augenscheinlichen Ungleichheiten erklärten.

Die Seefischer insgesamt beschwerten sich über die von Landeron, daß sie verbotene Fangmittel anwenden, die Hechte zur Laichzeit auf ihren Mösern nachts „mit Schaubliechtern gestochen und so viele Centner fangen“.

Die von Neuenstadt wollen sich nicht der neuen F. O. fügen, sich stützend auf den Vertrag de Ao. 1471.

Ein interessanter Hinweis wird nebenbei betr. des Neuenburgersees gemacht: „in deme der Neüwenburger See ein freyes Wasser, dorinnen so wohl unsere fischer, alß die so dorten gesässen, ohne Ordnung (!?) zu allen Zeiten gefischt“.²²¹

Auf diese Bedenken antwortet die Fischkommission im Jahre 1716:²²²

1. Wegen dem ungleichen Garnzins sollen alle Fischer, auch die von Erlach, gleichgehalten sein. Wer den Zins

nicht abstatte, dem soll das Fischen bei 10 Pfund Buße und Konfiskation der Garne verboten sein.

2. Wegen den frevelnden Landeron-Fischern soll eine entsprechende Vorstellung bei der Stadt Neuenburg erhoben werden.

3. Betr. Neuenstadt solle man entsprechende Schritte beim Bischof von Basel unternehmen und ihn um Anerkennung der neuen F. O. bitten.

4. Betr. Art. 10 der F. O. für die Zihl sollte eine Ausnahme gewährt werden für den Fischverkauf, aber nur für die Fische, die laut Schein im Neuenburgersee gefangen werden.

Anno 1718 wird ein „Peter Dasen von Gerlaffingen, ein frecher, übelberüchtigter Mann“, weil er der F. O. „schnurstracks“ zuwiderhandelt, und da er mittellos und nichts bezahlen kann, mit 3 mal 24 Stunden Gefangenschaft bestraft und ihm für nochmalige Widerhandlung Schallengericht angedroht.²²³ „Er sollte doch alß Seevogt auff die freffler achtung geben, geht ihnen aber mit schlimmem Exempel voran!“^{223a} (Warum wählte man ihn denn bei obgenannter Qualifikation als Seevogt?)

Allerdings werden die damaligen Seevögte „nur“ ein Ehrenamt bekleidet haben; von einer Besoldung für die Fischereiaufsicht ist nirgends die Rede; dagegen Ao. 1525, 8. Juli haben „Min herren Niclus Tschan, seevogt zu Nidouw gäben an ein rock 4 ₶“.²²⁴ Sie scheinen aber auch dazumal ihre Pflichten nicht immer erfüllt zu haben: Anno 1526, 3. Nov. „An schultheiß von Murten und vogt von Nidouw und Erlach, mit den seevögten verschaffen, iren eyd nachzukomen, dann wo si mer söllichen übersächen und die zu kleinen hecht widerumb komen lassen, wärden min herren mit inen handlen, als sich gepürt.“²²⁵ Ein Gegenstück: „An vogt zur Zil (Zihlvogt), die vischer gütlich und wie von alter har zu halten, diewil si doch die visch har füren.“²²⁶

Man sollte glauben, daß nach all' den Anordnungen und Auseinandersetzungen von 1711—1716 der Fischereibetrieb sich nunmehr in befriedigender Weise abgewickelt hätte. Doch weit gefehlt! Es scheint vielmehr, die Amtsleute am Bielersee, wie die höhern und niedern Instanzen, seien fast unausrottbaren Gewohnheiten und Mißständen gegenüber gestanden. Anno 1727 lud die Fischkommission den Landvogt von Nidau ein, seine Erfahrungen und Gedanken über die neue F. O. zu berichten.²²⁷

Der Amtmann bemerkt zum 6. Artikel der Ordnung von 1711, die Bundeli sollten zwecks Äufnung des Balchenbestandes ganz verboten werden. Zum 8. Artikel: Einige Fischer nähmen die Zeit des Verbotes nach dem alten Kalender; man sollte die Monatstage bezeichnen. Betreff 15. Artikel: Die Fürkäufer fahren den Fischern auf dem See nach und kaufen die Fische, eh' sie ans Land gebracht sind; das verteure den Fischkauf. Zum 20. Artikel: Die von Lüscherz hätten die Hechte aus dem See fast alle ausgefangen für ihre Weiher; nach zwei Jahren würden diese Hechte in den Weihern aber ganz dürr und mager. (!) In der Fastenzeit führen die Lüscherzer dieselben nach Solothurn, sodaß die bernischen Untertanen nichts davon haben. —

Der Amtmann rät auch, die Anzahl der Fischer zu beschränken, da beispielsweise in Orpund bald das ganze „Dorf zu Fischern geworden“. Er meldet weiter, die Orpunder fischten trotz Verbot nächtlicherweise um Nidau herum; man sollte sie bloß noch bis nach Port kommen lassen. Den Gebrauch der Großgarne rät er, bis anfangs Brachmonat gänzlich zu verbieten, weil sie durch das Fischen dem „Bärg“ nach den Laich zerstören. — Auch die von Landeron und Vingelz bielischerseits beobachten die F. O. nicht. — Jedem Fischer sollte das „Fischzeichen oder Fischmaß“ auf sein „Fischtrucken

gebrönnt“ werden. Schließlich sollten „aparte Aufseher“ auf alle Fischer ernannt werden, und die Zihl- und Seevögte sollten einander nicht verraten.

Das Verbot des Fischens mit zwei Haken läßt namentlich die Fischer von Lüscherz einfach nicht zur Ruhe kommen. Sie wiederholen ein entsprechendes Gesuch Anno 1727, 1728 und 1739,²²⁸ indem sie behaupten, die Gropplierer oder Großgarne seien viel zu schwer, um nur mit 1 Haken gezogen zu werden; mit den Sommergarnen (den leichtern Zuggarnen) erwischen sie die großen Hechte, Forellen und Balchen nicht. Ihre Gesuche werden abgewiesen. Begründung: Das Fischen mit 2 Haken in allen F. O. verboten, weil ruinös.²²⁹

Im Jahre 1751 erhebt sich ein Streit wegen der Aarefischerei der Orpunder.²³⁰ Die Orpunderfischer begnügten sich bei ihrer Netzfischerei nicht mit der Zihl, sondern fischten oft in der Aare, bei Aarberg bis gegen Bern. Als nun Landvogt Ott in Aarberg um 1745 mehrere Bernbürger, die bei Aarberg fischten, wegwies und mit Buße bedrohte, klagten diese und wiesen namentlich auf die Orpunder hin, welche den andern alles wegfischten und sich sehr selbstherrlich benähmen. Daraufhin verbot Landvogt Ott denselben die Fischerei in der ganzen Aare.

Sein Amtsnachfolger Sam. Engel (bekannt als Präsident der Oekonomischen Gesellschaft) ließ die Orpunder wieder gewähren; aber, nachdem er selbst beobachtet, wie dieselben bei der Aarbergbrücke in einem Zug 26 Salmen, jedes Stück 20—30 Pfund schwer, hinauszogen und dann ihm das Pfund noch zwei Kreuzer teurer als üblich, anboten, nichts auf die Fischbank nach Bern führten — wie doch vorgeschrieben — verbot er ihnen ebenfalls das Fischen in der Aare. Gegen diesen Entschaid gelangten die Orpunder an die Obrigkeit in Bern. Sie stützten sich auf das Meyengeding von 1524/1548, daraus das freie Fischrecht für die Aare ableitend. Die

Fischkommission betonte aber in ihrem Bericht und Antrag an Schultheiß und Rat, die Meyengedinge seien lediglich zum Schutz des Fischbestandes aufgestellt worden; sie sagen daher nicht wo, sondern bloß, wie man fischen soll. Es solle nun fürderhin klar bestimmt sein, daß die Bürger von Bern in der ganzen Aare, die Untertanen aber nur in ihren Bezirken fischen dürfen.

Weil die Orpunderfischer den Fischmarkt von Bern nicht ordnungsgemäß bedienen, ferner in der Laichzeit Forellen fingen, so ist ihnen das Fischen in der Aare verboten und zudem eine Buße von 10 Pfund auferlegt.²³¹

Im gleichen Jahre meldet der Amtmann von Nidau über Streitereien zwischen den Fischern von Lüscherz und denjenigen von Landeron: Einer der letztern habe einem Lüscherzer beim Fischen vor dem Frienisberghaus (zwischen Neuenstadt und Landeron) das Fischseil abgeschnitten und samt dem Anker weggeführt. Bei Unterhandlungen betreff eines Rogatoriums stieß man beim Lieutenant zu Landeron auf Schwierigkeiten.²³²

Wir kommen nun zur letzten und umfangreichsten „Fischerordnung über den Nydauer-See und die Zihl, wie auch über den Fischhandel, gegeben

den 16. Jenner 1777.“

Da dieselbe aber im Druck vorliegt und für Interessenten im Staatsarchiv und den Bernerbibliotheken zur Verfügung steht, im weitem stellenweise publiziert wurde von Liebenau²³⁴ und Friedli,^{234a} so kann ich mich mit einigen Hinweisen begnügen.

Schultheiß und Rat der Stadt Bern: „Wir haben nicht nur mit Mißfallen vernommen, wie wenig die alten Fischerordnungen befolget wer-

den, sondern sind aus landesväterlicher Vorsorge gesinnt, die Vermehrung und Fortpflanzung der Fische zu begünstigen und zu handhaben, damit dadurch die völlige Erödung dieser Wasser ausgemieden, zugleich dann Unsern lieben Angehörigen ein Mittel des Erwerbs verschaffet, und andere Einwohner als auch die benachbarten mit Fischen versehen werden mögen, als haben wir Unserm Amtsmann zu Nydau anbefohlen, alle alten und neuen Verordnungen der Fischerey halb in dem Amt Nydau zu sammeln“ u. s. f.

Jeder, der auf „Gewinn und Quest“ fischen will, muß vom Landvogt von Nidau als Fischer angenommen sein, die Fischerordnung beschworen haben, im Fischerrodel eingeschrieben sein und endlich den Fischerzins, sowie den Fischgriff bezahlen.

Die Garnzahl der einzelnen Orte wird b e s c h r ä n k t:

S e e f i s c h e r.

Nydau	soll haben		Ein groß Garn	
”	”	”	Drey Troglen	
”	”	”	Drey Spreitgarne	
Ligerz	”	”	Ein groß Garn	
Twann	”	”	Ein groß Garn	
Tüscherz	}	”	”	Ein Sommergarn
Alfermee				
Sutz und	}	”	”	Ein groß Garn
Latringen				
Gerlafingen	”	”	Zwey große Garne	
”	”	”	Drey Sommergarne	
Lüscherz	”	”	Drey große Garne	
”	”	”	Fünf Sommergarne	
Erlach	”	”	Ein groß Garn	

Jeder Fischer soll nicht mehr als einen Satz von 20 Netzen auf die Pfärit setzen.

Zihlfischer.

Orpund	soll haben	4	Troglen,	4	Spreitgarn
Aegerten	„ „	2	„	2	„
Brügg	„ „	2	„	2	„

Die Anzahl der Garne kann vom Amtsmann zu Nidau weiter eingeschränkt werden je nach dem Fischbestand.

Es soll „Aus jeder Stadt und Dorf, am See und an der Zihl gelegen, wo Fischer sind, ein See- und Zihlvogt gesetzt und beeydiget werden“.

Die Fischer haben diesen Vögten, von welchen volle Treue und Gerechtigkeit verlangt wird, zu gehorchen, des Nachts ihre Weidling anzuschließen und die Ruder wegzunehmen.

Allen Fischern bleibt das Ziehen mit zwei Haken fernerhin verboten, „bey Straf 10 Pfund von jedem Zug“. Die Mayen- oder Wildgarne bleiben völlig abgesteckt. „Da der Fang mit Lebendigen Gütschen eine der schädlichsten Fischerkünsten ist (!), die schon in alten Zeiten sehr streng (mit Hand abhauen) bestraft worden“, so dürfen die Fischer sich solcher nur zum Fischfang und vom 1. August bis im Winter bedienen, „bey Straf 50 Pfund und Confiscation der Gütschnetzen“.

Das Blenden der Fische mit Feuer und Glut bleibt bei der doppelten bisherigen Buße verboten. Ebenso das Bergjagen und die Verwendung giftiger Drogen (Cuculi la coque; „Doggeliwang“) bei 40 Pfund Buße.

„Damit auch der Kleinen Fische geschonet werde, so sollen alle Mäschel an den Troglen, Spreitgarnen und Wartolfen nicht enger seyn, als ein Bern Zoll; Buße 10 Pfund.“

„Alles Nachtfischen, das ist zwischen Sonnen-Niedergang und -Aufgang, ist verboten, es mag ge-

schehen, von wem und auf welche Art es will; bey 20 Pfund Buß.“ Dazu Erläuterung.

Das **L a i c h f i s c h e n** ist sehr streng verboten: das erste mal bei 20 Pfund, das zweite mal bei 40 Pfund, das dritte bei 60 Pfund und Niederlegung des Fischens. Die Laichzeiten der verschiedenen Fischarten erfahren gegenüber den früheren Ordnungen fast durchwegs eine Verschärfung, das heißt Verlängerung. Einzig die Nasen sind wieder nicht geschont, dagegen sogar die Bläulinge oder Albelen.

Die **M i n d e s t m a ß e** betragen nun für Forno, Hechte und Barben mit Kopf und Schwanz 10 Zoll = 30 cm, die Aesche 8 Zoll = 24 cm, also auch hier wieder eine Verschärfung zum Schutze des Fischnachwuchses.

Als **S c h o n g e b i e t e** werden, weil mutmaßlich **L a i c h p l ä t z e** und **Z u f l u c h t s o r t e** der Fische, bezeichnet:

S e e: 1. Von der Brunnmühli, eine Distanz von 2 Steinwürfen in die Länge und Breite.

2. Vor dem Twannbach desgleichen.

3. Auf dem rechten Seeufer „in den Rohren, soweit die Pfähle gehen zu Nydau, Ipsach und Sutz; vor Gerlafingen bis Vinelz sollen Pfähle geschlagen werden, in die 200 Schuh weit draußen“.

4. Der sog. Steinberg bei Nidau und das Gebiet des Zihlausflusses.

5. In all diesen Bannörtern ist jedoch das ganze Jahr durch das Fischen mit der Rute erlaubt, ebenfalls außert der Laichzeit das Setzen von Schnüren und Wartolfen.

6. **Z i h l**: Vom Einlauf (?) [doch wohl Auslauf gemeint] der großen Zihl hinab bis zur Aalmatten; einiges Fischen für eine Mahlzeit den Fischern gelegentlich erlaubt.

7. Von der Ziegel matt bis zum Fahr von Scheuren (Fischenz des Amtsmanns von Gottstatt).

8. Die Schüß gegen Madretsch: von der Sandbrücke (Mett) bis in die Zihl (Fischenz des Amtsmanns, d. h. Landvogts von Nidau).

9. In der Aare: Von Meyenried bis nach Worben.

Die wirtschaftliche Seite der Ordnung wird im nächsten Kapitel herangezogen werden.

Von andern Pflichten der Fischer: „Obwohl ihnen die Jagd untersagt ist, so ist ihnen dennoch anbefohlen, Fischraubtiere zu fangen und zu töten. Sie erhalten von den Amtsleuten folgende Belohnungen:

Von einem Otter,	gegen Hinterlassung des rechten Tatzens	=	1 Pfund
Von einem Weih	„ „ „ „ „	=	10 „
Von einem Reiher,	„ „ „ „ „	=	10 „

Von den Giritzen, Tauchenten und Pelgen wird nichts entrichtet, sondern solche preisgegeben. •

In See oder Zihl verirrtes „Hochgewild“ (Rehe, Wildschweine und andere) sind aufzufangen und dem Amtsmann in Nidau zu überliefern. Ertrunkene Menschen oder Totenkörper sind alsobald zum nächsten Arzt zu führen, um zu sehen, „ob ihnen zu helfen sei“.

In Feuersnöten und Schiffbrüchen am See und an der Zihl sollen die Fischer verpflichtet sein, ihre „Grauße“ und Weidlinge, so viele nötig würden, gebrauchen zu lassen. Sonst aber sollen sie des Nachts niemanden über Wasser führen, sondern ihre Fahrzeuge anschließen.

Am 26. Christmonat 1804 erließen Schultheiß und Rat zu Bern ein „Circular an alle Ober-Amtsmänner“²³⁶ gegen die „Eingriffe und Mißbräuche bey den Fischetzen“. Das Fischen mit Angel und Rute soll einzig erlaubt bleiben in den Seen und in der Aare, Emme, Zihl, Sense, Saane, Ilfis, Kander, Simme, Gürbe, Lutschine und dem Schwarzwasser. (Begreiflicherweise ist die Schüß weggelassen.)

Die F. O. vom 9. Juni 1806²³⁷ ist eine fast wörtliche

Wiederholung (Erneuerung) der 1777er Ordnung mit wenigen, belanglosen Weglassungen.

Das nächste Fischereigesetz ist das heute noch in Kraft stehende kantonale vom 26. Februar 1833.

„Gesetz über die Ausübung der Fischerei.“

Es ist natürlich längst revisionsbedürftig, übrigens schon wesentlich modifiziert durch die eidgenössische Gesetzgebung: Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888.

Im Jahre 1833 blieb die Fischerordnung von 1806 für den Bielersee vorläufig in Kraft. Zum 1833er Gesetz kamen dann später, 1877 und neuerdings 1912, Vollziehungsdekrete hinzu.

In allernächster Zeit soll endlich ein neues bernisch-kantonales Fischereigesetz vor Rat und Volk gebracht werden. Es wird zweifellos einen neuen Faktor mit einbeziehen: Die künstliche Bevölkerung der Gewässer durch die Fischbrutanstalten. Damit sind vielerorts überraschend gute, vielversprechende Erfolge erzielt worden. Hierin haben der Fischereiverein vom Bielersee mit seiner modernen Brutanstalt, sowie in jüngster Zeit auch der Seeländische Sportfischerverein schon vieles geleistet.

Wenn dies aber auch zukünftig mit massenhafter Erteilung von Laichfischpatenten verbunden werden sollte, wie dies in den letzten Jahren am Bielersee leider der Fall war, so dürften — das ist meine feste Ueberzeugung — schwere nachteilige Folgen auf den Fischbestand nicht ausbleiben. Möge sich in allem der Wunsch jener Behörde von 1714 erfüllen, welche erklärte: *Gute Fischetzen sind eine Landeszierde.*

Der Vollständigkeit halber seien noch einige Vorschriften über die **Fischerei in der Schüß** mitgeteilt:

„Es Ist abgeraten, das weder die Fischer noch yemands anders nunhinfür *khein gärnlj* soll setzen, ziehen noch stoßen In der *Tschüssen vom See bis gan*

B ö t z i n g e n by dryen pfunden Rechtter buß“²³⁸ (sine dato, aber sicherlich 16. Jahrhundert).

Anno 1603, 4. April „ist durch m. H. Rät und Burger (von Biel) das vischen in der Schüß mit dem Standt- und Wurffgarn, netzinnen, Greiffen in trüben wassern und die lutterenn Bären einen jeden gänzlich abgestreckt“.²³⁹

Anno 1606, 6. Nov.: „Das Vischenn in der Schüß mit den Bären, Spreit- und Wurffgarn und ouch mit dem netzinnen ist jedermann abgestrickt, sonderlich so ein gwärb domit bruchen und nit burger sind“!²⁴⁰

IV. Wirtschaftliches.

Das wirtschaftliche Moment der Fischerei kommt verhältnismäßig früh zum Ausdruck. In den ersten Verträgen, die Bern mit seinen „getrüwen Eydngenossen“ von Biel schloß, ist von der Fischerei die Rede. Bereits im Jahre 1390, also knapp 2 Jahre nach der Eroberung Nidaus, kommt Bern mit dem Anliegen, man möge die Ausfuhr der Fische hindern.²⁴¹ Anno 1401 wurde die erste gemeinsame Ordnung festgesetzt, deren Wortlaut wir kennen.

Fast ausschließlich wirtschaftlichen Charakter hat die nächste Ordnung vom Jahre 1410: Aus einem Hause soll keiner mehr als $\frac{1}{4}$ Anteil an einem wilden Garn haben; „Doch mag ein Vatter vnd ein sun oder zwen brueder, die bed weren bewibet, in einem huse haben einen halben teil an einem garne.“

Jeder Fischer ist gehalten, seine Fische nur einheimischen Händlern („Fischkövffer“) abzugeben. Diese letztern sollen sie nicht weiter wegführen, „denn gan Burgdorff, Bern, Soletern und Friburg“; besonders sollen jedoch die Ortschaften „umb den sew“ versorgt werden. Auch eine Preisregulierung — das justum pretium — wird schon gehandhabt: 100 Pfärit (von den übrigen